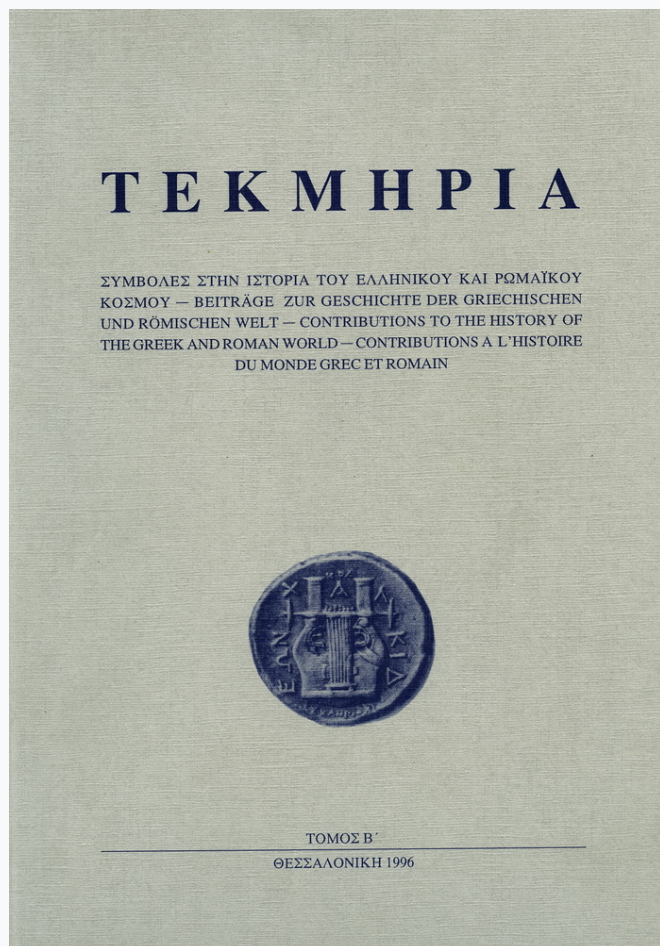


Tekmeria

Vol 2 (1996)



Zum Problem der Kultivierung brachliegenden Gemeindelandes kaiserzeitlicher Städte Griechenlands

F. QUASS

doi: [10.12681/tekmeria.110](https://doi.org/10.12681/tekmeria.110)

To cite this article:

QUASS, F. (1996). Zum Problem der Kultivierung brachliegenden Gemeindelandes kaiserzeitlicher Städte Griechenlands. *Tekmeria*, 2, 82–119. <https://doi.org/10.12681/tekmeria.110>

F. QUASS

ZUM PROBLEM DER KULTIVIERUNG BRACHLIEGENDEN GEMEINDELANDES KAISERZEITLICHER STÄDTE GRIECHENLANDS

Den Ausgangspunkt der hier dargebotenen Beobachtungen und Überlegungen bildet die Feststellung, daß es im kaiserzeitlichen Griechenland vom ersten bis zum beginnenden dritten Jh. n. Chr., d. h. soweit die literarischen und inschriftlichen Zeugnisse einen Einblick gestatten, zeitweilig größere landwirtschaftlich nutzbare, aber unbearbeitete Flächen gab. Dieser Zustand machte sich vor allem auf Gemeindeland negativ bemerkbar und man mußte Anstrengungen zu dessen Kultivierung bzw. Rekultivierung unternehmen; denn aus der Nutzung bzw. Verpachtung des öffentlichen Bodeneigentums bezogen die Städte bekanntlich ihre wesentlichen Einkünfte. Die Konstatierung dieser Verhältnisse ist selbstverständlich nicht neu und auch ihre eingehendere Betrachtung vermag insofern keine Überraschungen zu liefern. Aber neben den bekannten Quellen gibt es für diese Erscheinungen auch weniger geläufige Zeugnisse, deren genauere Untersuchung sich lohnt und vielleicht zu einer Korrektur bisheriger Ansichten führt.

Die Untersuchung wird generell den Fragen nachzugehen haben, wo, aus welchen Gründen und unter welchen Begleitumständen die skizzierten Phänomene auftraten, sowie, in welcher Weise bzw. mit welchen Mitteln die Städte ihrer Herr zu werden versuchten. Bei den betreffenden Maßnahmen dürfte es ferner von einigem Interesse sein, ob sich über die pragmatische, i. d. R. also fiskalische Lösung hinausgehende sozial- und wirtschaftspolitische Zielvorstellungen konstatieren lassen. Schließlich wird auch die Art und das Gewicht der Einwirkung zu bestimmen sein, welche ggf. die römische Regierung und Provinzadministration, denen an einer Verbesserung der finanziellen Lage der Städte (durch die Sicherung von deren Einnahmen) sehr gelegen war, auf die in diesem Zusammenhang getroffenen Regelungen ausübten.

Der einschlägige locus classicus für die genannten Verhältnisse ist

bekanntlich der Euboikos (or. 7) des Dio von Prusa, der darin (wahrscheinlich im Jahr 96 n. Chr. oder später)¹ eine fiktive, aber sehr lebendige Darstellung von den politischen, sozialen und ökonomischen Zuständen in einer kleinen euboischen Gemeinde gibt. Die für mein Thema wichtigsten Angaben seiner Schilderung sind folgende: Beinahe zwei Drittel des städtischen Territoriums (χώρα) lagen brach und waren verwahrlost (34.38). Betroffen war von dieser Lage das Gemeindeland (γῆ δημοσία), zu dem vor längerer Zeit noch das vom Fiskus eingezogene und ebenfalls brachliegende Gut eines reichen Grundbesitzers hinzugekommen war; dort betrieben nur noch zwei Familien (ehemalige Hirten des reichen Mannes) in eigener Regie und für ihre eigenen Bedürfnisse Landwirtschaft, ohne an die Stadt irgendwelche Abgaben zu zahlen². Aber allem Anschein nach hatten auch eine Reihe privater Grundbesitzer und mit Sicherheit der Sprecher (ῥήτωρ ἐπιεικής) in der (von Dio geschilderten) Volksversammlung Felder brachliegen, sowohl geringerer Qualität (in den Bergen) wie besserer (in der Ebene). Als Ursachen für diesen Zustand werden Gleichgültigkeit (ἀμέλεια) und Mangel an Menschen (ὀλιγανθρωπία), die den Boden bestellen könnten bzw. wollten, verantwortlich gemacht (34).

Zur Behebung dieses Mißstandes läßt Dio den Redner in der Volksversammlung den Vorschlag machen, nicht über diejenigen aufgebracht zu sein, die inoffiziell brachliegendes Gemeindeland kultivierten (34), sondern alle Bürger aufzufordern, ein Stück solchen Bodens zur Bewirtschaftung zu übernehmen (ἀπολαβεῖν). Die Wohlhabenderen (ἀφορμὴν τινα ἔχοντες) sollten eine größere Fläche, die Armen (πένητες) eine kleinere (je nach ihren Kräften) in Besitz nehmen, und zwar offensichtlich als Erbpächter; denn erst nach zehn abgabenfreien Jahren, in denen die Wirtschaft zur Rentabilität entwickelt werden konnte, sollte ein Teil des Bodenertes (καρποὶ) an die Gemeinde (als Pacht) abgeführt werden, aber kein Vieh (36-37). Die letztere Einschränkung läßt vermuten, daß Dio sich

1. Vgl. C.P. Jones, *The Roman World of Dio Chrysostom* (1978), 135.

2. Dio 7, 10-12 läßt den "Jäger" erzählen, daß man nur das zahlreiche Vieh des reichen Mannes wegtrieb und schlachtete, d.h. zu Geld machte. Danach ließ der Fiskus offenbar das Land ungenutzt liegen. Aus 27-28, wo von den Abgaben die Rede ist, gewinnt man den Eindruck, daß die Stadt über diese Ländereien verfügen konnte.

auf den Parzellen überwiegend eine kleinbäuerliche, aus Getreideanbau, Weinpflanzungen und Viehhaltung gemischte Form der Landwirtschaft vorstellte, etwa in der Art, wie sie auch der "Jäger" betrieb (45-47). Die günstigen Konditionen bei der Landvergabe sollten für eine möglichst große Beteiligung der Bürger sorgen und damit die Verwirklichung des Projektes sichern. Man war aber auch an der Nutzung des Bodens durch Fremde interessiert; sie sollten ebenfalls Land auf Dauer pachten dürfen, aber nur fünf Jahre frei von Abgaben sein und danach eine doppelt so hohe Quote wie die Bürger abliefern. Demjenigen Fremden, der eine (relativ große) Fläche von 200 Plethren (19 ha)³ bewirtschaftete, sollte sogar das Bürgerrecht verliehen und damit dieselben Bedingungen wie den Bürgern eingeräumt werden, um möglichst viele Interessenten zu gewinnen (37).

Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Regelung ist einmal rein pragmatisch; sie besteht in der dauerhaften Nutzung des gesamten Gemeindelandes zur Vermehrung und Sicherung regelmäßiger öffentlicher Einnahmen und zugleich zur Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln. Doch verfolgt Dio eindeutig auch ein weitergefaßtes sozial - und wirtschaftspolitisches "Programm": Die Bürger, die sich auf das Angebot der Bodenkultivierung einließen, sollten dadurch, wie es heißt, von Untätigkeit (ἀργία) und Armut (πενία) befreit werden, d.h. daß vor allem der ärmeren Stadtbevölkerung durch eine kleinbäuerliche Existenz Beschäftigung und Auskommen gesichert werden sollten⁴. Neben den ärmeren sollten im entsprechenden Verhältnis auch die wohlhabenderen Bürger ökonomisch aktiviert und gestärkt werden. Durch eine möglichst zahlreiche Beteiligung

3. Vgl. F. Hultsch, *Griechische und römische Metrologie*, 2. Bearbeitung (1882), 40f. 700.

4. Or. 7,36: ... ἵνα ὑμῖν ἡ τε χώρα ἐνεργὸς ἦ καὶ τῶν πολιτῶν οἱ θέλοντες δύο τῶν μεγίστων ἀπηλλαγμένοι κακῶν, ἀργίας καὶ πενίας. Zutreffend, wenngleich stark nach der moralphilosophischen bzw. ideologischen Seite hin interpretierte den Passus H.v. Arnim, *Leben und Werke des Dion von Prusa* (1898), 456 und 501: Danach wollte Dio "auch einen großen Teil der städtischen Proletarier allmählich wieder in wohlhabende Bauern verwandeln und sie nicht nur ökonomisch, sondern auch physisch und moralisch auf eine höhere Stufe heben". Ähnlich, aber etwas nüchterner sieht den Sachverhalt z.B. C.P. Jones, *Roman World* (wie A.1), 60: Danach schrieb Dio "as a pupil of Musonius, who also praised the agricultural life, and as a member of the greek upper classes: for these were no less interested than the emperors in making their cities less dependent on imported food, and their poor on public welfare". Vgl. auch ebd. 130.

aus der gesamten Bürgerschaft wollte man dem Menschenmangel auf dem Land begegnen. Aber offensichtlich ist die Oliganthropie weiter zu fassen und darunter überhaupt ein Rückgang der Bürgerzahl zu verstehen. Um einen Mangel an Bürgern, die für das Projekt zu interessieren waren, auszugleichen, wurden folgerichtig Zuzug und Teilnahme von Fremden zugelassen, wenngleich sie den Bürgern gegenüber benachteiligt waren. Es wurde sogar um ihr möglichst starkes Engagement geworben, indem man es mit dem Bürgerrecht, d.h. den günstigen Pachtbedingungen für Bürger, prämierte und so zugleich ökonomisch potente Neubürger gewann.

Freilich sind Dios Ausführungen bekanntlich Fiktion und Teil eines moralphilosophischen Vortrags (in der Art der Diatribe), der das einfache und friedliche Leben des Landmannes und Jägers idealisiert, die Lebensformen der Stadt dagegen kritisch betrachtet und vor allem gegen den übertriebenen Luxus Front macht⁵. Es ist verständlich, daß der Wirklichkeitsgehalt seiner Angaben in der Forschung umstritten war und ist. Von philologischer Warte aus lehnte es z.B. U. v. Wilamowitz strikt ab, dem von Dio dargestellten Idyll irgendeinen Realitätsbezug zuzubilligen⁶. Aber die lebensvollen und realistischen Züge, welche die Schilderung trotz ihres fiktiven Charakters unbestreitbar aufweist, führten auch zu entgegengesetzten Urteilen. Vor allem betrachteten bekanntlich viele Historiker - darunter so prominente Gelehrte wie Th. Mommsen⁷ und (besonders entschieden) Ed. Meyer⁸ und auch M. Rostovtzeff⁹ - die Beschreibung der kleinen euboischen Stadt nicht

5. Von neueren Beiträgen seien genannt: D. Reuter, *Untersuchungen zum Euboikos des Dion von Prusa* (1932); P.A. Brunt, Aspects of the Social Thought of Dio Chrysostom and the Stoics, in: *PCPhS* 199 (n.s. 19), 1973, 9-34; P. Desideri, *Dione de Prusa* etc. (1978), 225-228; Hinweise ebd. 255-257; C.P. Jones, *Roman World* (wie A.1), 56-61; Hinweise ebd. 177f. Einige weitere Hinweise finden sich bei N. Méthy, Dion Chrysostome et la domination romaine, in: *AntClass* 63, 1994, 182f.

6. Wilamowitz, *Antigonos von Karystos*, Philologische Untersuchungen 4, 1881, 139f, 12, hielt es für "pedantismus, die verhältnisse in einer vom ersten bis zum letzten buchstaben erfundenen novelle als historisch anzusehn" bzw. "novelle und historie zu vermischen".

7. Th. Mommsen, RG 5, 246.

8. Ed. Meyer, *Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums*, in: Kleine Schriften I, 2. Aufl. (1924), 137-140; 164-168.

9. M. Rostovtzeff, *The Social and Economic History of the Roman Empire I*, 2. Aufl. (1957), 253f.

nur als realistisch, sondern geradezu als Paradigma für die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Städte, d.h. für die Verarmung, die Entvölkerung und für das Vorhandensein weiter Strecken verödeter Flächen in Griechenland¹⁰.

Gegen die allzu großzügige Verallgemeinerung des Bildes, das der Euboikos vermittelt, wurden von J. Day unter wirtschaftshistorischem Aspekt aus guten Gründen gravierende Einwände erhoben, gerade im Hinblick auf Euböia. Er wies (vor allem auf Grund inschriftlichen Materials) im einzelnen nach, daß die euboischen Städte (Chalkis, Eretria, Karystos, Histiaia bzw. Aidedpos) in der Kaiserzeit zwar längst nicht mehr in dem Maße ökonomisch prosperierten wie in klassischer und hellenistischer Zeit, daß es aber u.a. immer noch große Güter und wohlhabende Bürger gab, die in der traditionellen Weise großzügig die öffentlichen Funktionen wahrnahmen, und daß die Feste und anderen städtischen Institutionen immer noch lebendig waren. Folglich träfe Dios Schilderung über das Ausmaß der Verödung des Landes auf die Insel nicht zu¹¹.

Diese Kritik erscheint prinzipiell berechtigt, greift aber teilweise ins Leere: Dios Szenario von dem weitreichenden Ruin der Landwirtschaft auf dem städtischen Territorium ist in sich nicht schlüssig. Es gibt Äußerungen, die diesem Eindruck klar widersprechen. Aus ihnen ergibt sich eindeutig, daß es eine Reihe wohlhabender Grundbesitzer gab, deren Wirtschaft offensichtlich immer noch hinreichend gut funktionierte¹². Sie traten, wie es in der Kaiserzeit allgemein üblich war, als Honoratioren und Politiker (ῥήτο-

10. Vgl. z.B. O. Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt* I, 4. Aufl. (1921), 381f. Sehr weitgehende Konsequenzen für ganz Griechenland zog aus Dios Aussagen z.B. auch U. Kahrstedt; er stufte sein ganzes Buch, *Das wirtschaftliche Gesicht Griechenlands in der Kaiserzeit* (1954), als Kommentar zu Pausanias und ausdrücklich auch zu Dios Euboikos ein, wobei er Euböia nicht einmal eigens behandelte; vgl. ebd. 9.

11. J. Day, The Value of Dio Chrysostom's Euboean Discourse for the Economic Historian, in: *Studies in Roman Economic and Social History in Honour of A. Ch. Johnson* (1951), 209-235, bes. 223f. 227-229.231.233f.235. Eine Reihe kritischer Bemerkungen mit Korrekturen zu diesem Beitrag bringt L. Robert, *Hellenica* 11/12, 1960, 68 A.3.

12. Vgl. or. 7, 11.34.38-39. Eine der Töchter des "Jägers" ist im benachbarten Dorf mit einem reichen Bauern (ἀνὴρ πλούσιος), der Weizen anbaut, verheiratet (68); bei der zweiten Tochter kann eine solche Verheiratung immerhin für möglich gehalten werden (69), wenngleich die Heirat mit einem armen Mann (ἀνὴρ πένης) vorgesehen ist (70).

οες) vor der Volksversammlung auf, die im Theater tagte, unterbreiteten dort Vorschläge¹³ oder ergriffen als Beamte (ἄρχοντες) das Wort¹⁴ und führten Beschlüsse herbei¹⁵. - Ähnlich wie mit der Verödung des Landes verhält es sich mit dem Zustand der Entvölkerung (ὀλιγανθρωπία). Auch deren Ausmaß wird durch Dio selbst teilweise relativiert: Die Bürgerschaft der kleinen Gemeinde war offenbar zahlreich und in der Volksversammlung war eine große Menschenmenge (πολὺς ὄχλος, πλῆθος) präsent¹⁶. Vor allem ist zu beachten, daß Dio offensichtlich sein Projekt der Verpachtung des Gemeindelandes für praktisch durchführbar hält; und er erweckt den Eindruck, daß dadurch die von ihm dargestellte mißliche Lage beseitigt werden würde. Man wird von daher der Kritik Days insoweit zustimmen müssen, als Dios Angaben über das Ausmaß der krisenhaften Erscheinungen übertrieben sind. Aber es kann andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß er Zustände dieser Art als weitgereister Mann aufgrund eigenen Erlebens kannte und sie auch bei seinen Zuhörern¹⁷ bzw. Lesern als allgemein bekannt voraussetzte, d.h. daß solche Phänomene von ihm nicht frei erfunden sind, sondern auf Euboia und da und dort in Griechenland wie auch anderswo wirklich zutage traten. Aber für sich genommen waren sie nicht zwangsläufig gleichbedeutend mit dem totalen Ruin der betreffenden Gemeinden. Man muß sich bei der Einschätzung von Dios Äußerungen sozusagen auf einer mittleren Linie halten und sich vor allem hüten, aus ihnen voreilig auf einen durchgehenden sozialen und wirtschaftlichen Verfall ganz Griechenlands zu schließen¹⁸.

13. Vgl. ebd. 27-32:33-40; 53-58.

14. Vgl. ebd. 24.43.44.45.

15. Vgl. ebd. 60-62. Zum Auftreten der Honoratioren vor der Volksversammlung vgl. auch or. 34 (Tarsica altera), 1; dazu u.a. F. Quaß, *Die Honoratiorenschicht i.d. Städten des griechischen Ostens (1993)*, 403.406f.

16. Vgl. or. 7, 23.24.26.30.33.

17. Vielfach wird aufgrund der Tendenz der Rede gegen städtisches Leben und extremen Luxus angenommen, daß sie auf eine römische Zuhörerschaft berechnet sei. Vgl. z. B. v. Arnim, *Leben und Werke* (wie A.4), 457f; P. Mazon, *Dion de Pruse et la politique agraire de Trajan*, in: CRAI 1943, 85f; J. Day, *The Value* (wie A.11), 211; P.A. Brunt, *Aspects* (wie A.5), 9; C.P. Jones, *Roman World* (wie A.1), 56.61.

18. Eine solche gemäßigte Position vertraten z. B. J. Keil, *The Greek Provinces*, in: CAH 11 (1936), 564; J.A.O. Larsen, *Roman Greece. II. General Economic Conditions*, in: *An Economic Survey of Ancient Rome* IV (1938; 1959), 465ff, bes. 479-483.

Den Verhältnissen Griechenlands scheint am ehesten eine differenzierende Betrachtungsweise angemessen zu sein. Pauschalierende Äußerungen über seinen beklagenswerten Zustand, die sich bekanntlich in der literarischen Überlieferung finden, sind mit Reserve aufzunehmen. Z.B. konstatierte Seneca den völligen Untergang der berühmtesten Städte¹⁹ und Plutarch behauptete, man könnte (wegen der *ὀλιγανθρία*, die durch Kriege und Bürgerkriege verursacht sei) jetzt in ganz Griechenland kaum 3000 einigermaßen bemittelte Männer (mit "Hoplitenzensus") finden²⁰, was auf seine Zeit nicht zutreffen dürfte. Bemerkungen dieser Art können kein präzises Bild vermitteln und erscheinen ganz ungeeignet, Dios Schilderung etwa für ganz Griechenland zu verifizieren. Selbst die von mehreren Autoren kolportierte Angabe, daß das boiotische Theben auf das Niveau eines kleinen Dorfes geschrumpft sei, bis auf die Kadmeia, die allein noch bewohnt werde, macht den Eindruck eines standardisierten Argumentes für Entvölkerung und gilt manchem als literarische Übertreibung²¹.

Doch fehlt es nicht ganz an zuverlässigen, d.h. urkundlichen Zeugnissen, die etwa den Rückgang der Bürgerschaft für einzelne Städte belegen. Ein solches Dokument ist z.B. der Brief des Kaisers Claudius an die Delpher vom Jahr 52 n. Chr. Trotz des schlechten Erhaltungszustandes der Inschrift wird klar, daß der Kaiser durch den Prokonsul L. Iunius Gallio über den Schwund der Bürgerschaft unterrichtet worden war und nun die Initiative zur Behebung dieses Mißstandes ergriff. Es sollten aus anderen Poleis Leute

19. Seneca, ep. 14,91,10: Non vides, quemadmodum in Achaia clarissimarum urbium iam fundamenta consumpta sint nec quicquam exstet, ex quo appareat illas saltem fuisse? Vgl. dazu die Erläuterung von Larsen (wie A.18), 467.

20. Plut., de defectu oraculorum 414 A ... καὶ μόλις ἂν νῦν ὅλη (ἡ Ἑλλάς) παράσχοι τοισχιλίους ὁπλίτας. Die genannte Zahl ist orientiert an dem Aufgebot Megaras bei Plataiai und erscheint ziemlich willkürlich. Vgl. dazu Larsen (wie A. 18), 481f; er hält diese zufällige Äußerung m.E. zu Recht für übertrieben. Als eine Bestätigung der Schilderung Dios für Griechenland allgemein, wie C.P. Jones, *Roman World* (wie A.1), 61 meint, kann sie m. E. kaum gelten.

21. Vgl. Strab. 9, 403; Dio Chrys. or. 7, 121; Paus. 8,33,2 und 9,7,6; dazu Larsen (wie A.18), 476. - Außer Betracht bleiben hier die Angaben Strabons über Epirus und Illyrien (7, 322.237), Akarnanien und Aitolien (8,388; 10,450.460), Messenien und Lakonien (8,362), Arkadien (8,388) und Thessalien (9,430), da sie, wie es scheint, überwiegend den desolaten Zustand Griechenlands am Ende der Bürgerkriege reflektieren. Vgl. Larsen a.O., 466. 467-470; 471-473. 478.

aufgerufen bzw. eingeladen werden, sich in Delphi niederzulassen²². Der Wille des Kaisers wurde allem Anschein nach erfolgreich in die Tat umgesetzt. Die Konsequenzen waren, wie es scheint, noch in der Regierungszeit Hadrians wirksam. Der Kaiserbrief an Delphi muß als eine punktuelle Bestätigung für die Angaben über Bevölkerungsrückgang betrachtet werden. Urkundliche Nachrichten über dieses Phänomen gibt es auch aus der Regierungszeit Marc Aurels. In einem Brief an die Athener vom Jahr 174/5 n.Chr. sah sich der Kaiser gezwungen, von der von ihm selbst angeordneten Regel des Nachweises freier Geburt in der dritten Generation, d.h. bis auf die Großeltern (τριγονία), als Qualifikation für den Zugang zum Areopag und damit zum Archontat jetzt abzugehen und für die Zukunft nur noch freie Geburt der Eltern des Betreffenden zu verlangen. Als Gründe führte der Kaiser den Mangel an angesehenen Familien (γένη ἑνδοξα) und “die durch das Schicksal eingetretenen Katastrophen” an (τὰ συμβάντα διὰ τὴν τύχην), die es zu berücksichtigen galt. Damit meinte er zweifellos den Rückgang der Bevölkerung auf Grund der zahlreichen Kriege und vor allem der verheerenden Pest (seit 166). Darunter litten, wie der Kaiser ausdrücklich bemerkte, “auch viele andere Städte”; für ihre Ratsgremien bzw. höheren Ämter hatten offensichtlich ähnliche Qualifikationen gegolten und ließen sich jetzt nicht mehr durchsetzen, so daß die Städte deren Aufhebung bei ihm einklagten²³. Diese Äußerungen vermitteln eine Ahnung vom Umfang des Desasters. Aber sie zeigen zugleich, daß der Kaiser entschlossen war, auf diese Lage mit neuen Regelungen, d.h. Konzessionen, zu reagieren, um die politischen Institutionen der Städte funktionsfähig zu erhalten. - Nach einiger

22. Vgl. die grundlegende Edition des Dokumentes von A. Plassart, FD III 4, 286, Z. 4ff: Ἐπεὶ δὲ νῦν λέγεται καὶ [πολ]ιτῶν ἔρη[μο]ς εἶναι, ὥς μοι ἄρτι ἀπήγγειλε Α. Ἰού[ν]ιος Γαλλίων ὁ φίλος μου καὶ ἀνθύπατος. Darauf folgt, wie es scheint, die Entscheidung bzw. Aufforderung des Kaisers, Z. 7f: [καὶ ἐξ ἄλ]λων πόλεων καλ[εῖν] εἰς τοὺς Δελφοὺς νέους κα- τοικοῦς. Die Auffassung Plassarts, daß Brief und Auftrag an den Nachfolger des Gallio als Statthalter von Achaia gerichtet sei, vgl. den Kommentar, S. 28f, stützt sich auf seine Lesung von Z. 17: σε ἐντέλλομαι, ἵνα ... Jedoch wurde von G. Deiana diese Lesung aus sprachlichen Gründen abgelehnt, vgl. SEG 32, 546, und die auch von anderen vertretene Meinung unterstrichen, daß das Schreiben an die Gemeinde Delphi gerichtet sei. Für letztere Ansicht vgl. auch die Ausgabe des Dokuments und den Kommentar von J.H. Oliver, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors* (1989), Nr. 31.

23. J.H. Oliver, Marcus Aurelius, in: *Hesperia* Suppl. 13, 1970, 1ff; ders., *Greek Constitutions* (wie A. 22), Nr. 184 (mit Bibliographie) Frg. E.=II, 57ff; 60ff: καὶ εἴθε ἦν περιουσία τῶν

Zeit soll sich, wie von Ammianus Marcellinus bezeugt ist, die Bevölkerung von den Menschenverlusten auf natürliche Weise erholt haben. Wie bald die Verluste ausgeglichen waren und ob dies überall der Fall war, läßt sich selbstverständlich nicht genau ermitteln²⁴.

Ähnlich wie die Mitteilung über Menschenmangel erfahren auch Dios Informationen über brachliegendes Gemeindeland Bestätigung durch urkundliche Zeugnisse. Laut dem Dekret von Rat und Volk einer makedonischen Stadt (aus der Zeit des Antoninus Pius) wurde festgestellt, daß das Gemeindeland (οἱ δημόσιοι τόποι) der Kultivierung (ἐνφύτευσις) bedürfte; es sollte mit Weinstöcken, Olivenbäumen, Feigen - und anderen Obstbäumen bepflanzt werden. Diese Lage war durchaus nicht aussichtslos; denn man liest, daß es Interessenten (βουλόμενοι) gäbe, die gegen den Erhalt eines bestimmten Anteils an der Ernte eine solche Bewirtschaftung des Landes übernehmen würden²⁵.

ἐνδόξων γενῶν, ἵν' ἐξῇ μοι κα[ὶ νῦν] ἔτι τὴν γνώμην τὴν ἡμετέραν φυλάξαι, ἀλλ' ἐπειδὴ τὰ συμβάντα διὰ τὴν τύχην ὑπολογιζομένου[ς ἐ]φ' οἷς πολλὰς καὶ ἄλλας πόλεις οἶδα θεραπειάς εἰς τὰ μάλιστα ἐπιδικασαμένας, κτλ. Die Trigonía-Regel war möglicherweise durch den Kaiserbrief, *Constitutions* Nr. 173 (165 n. Chr.) erneut bekräftigt worden; vgl. Olivers Kommentar 386 mit Hinweis auf die Interpretation von S. Follet, in: *RevPhil* 1979, 29-43. Es kann nicht überraschen, daß die Einbußen an Bevölkerung sich vor allem bei den angesehenen Familien bemerkbar machten; denn diese Gruppe war relativ klein und zugleich als der wichtigste Träger der öffentlichen Funktionen unentbehrlich. - Für den Zugang zum Rat der 500 wurde als Voraussetzung nur noch die freie Geburt verlangt, s. Frg. E=II, 79ff.97ff. Die dafür zuvor geltende Vorschrift forderte möglicherweise freie Geburt des Vaters. - Ob die großzügige Verleihung der Privilegien der Ratsmitglieder (τὰς διανομάς καὶ τὰς τιμὰς τὰς βουλευτικὰς), d.h. eine Art Ehren-Ratsherrenwürde, an die freiwilligen Teilnehmer an einem Feldzug Marc Aurels bzw. während ihrer Abwesenheit an ihre Eltern, vgl. A. Plassart, in: *Mélanges Glotz* II (1932), 731-738; *SEG* 39, 456, von 170/1 n. Chr. (Plassart, 734f) oder 169 n. Chr. (C.P. Jones, in: *GRBS* 12, 1971, 45-48), mit den von Marc Aurel im Brief an die Athener bezeichneten Verhältnissen in einem unmittelbaren Zusammenhang steht, ist nicht zu entscheiden.

24. *Amm. Marc.* 31.5,13: *mox post calamitosa dispendia res in integrum sunt restitutae.* Vgl. J.F. Gilliam, *The Plague under Marcus Aurelius*, in: *AJPh* 82, 1961, 225-251; P. Salmon, *Population et dépopulation dans l'empire romain* (1974), 135-139; vgl. auch die den Westen des Reiches betreffenden Erwägungen von L. Wierschowski, *Die historische Demographie - ein Schlüssel zur Geschichte? Bevölkerungsrückgang und Krise des Römischen Reiches im 3. Jh. n. Chr.*, in: *Klio* 76, 1994, 355-380.

25. C. Vatin, *Une inscription inédite de Macedoine*, in: *BCH* 86, 1962, 57-63, bietet die Edition mit ausführlichem Kommentar; H.W. Pleket, *Epigraphica* I Nr. 49; J. u. L. Robert, *BE* 1965, Nr. 239; *SEG* 24, 614 (158/9 n. Chr.), 10ff: *δεῖσθαι τοὺς δημοσίους τόπους ἐνφυτεύσεως ἀμπελῶν τε καὶ δενδρέων καρποφόρων καὶ ὀπωρῶν εἶναι τε τοὺς βουλομένους θέλειν ἐπιμελεῖσθαι καὶ ἐπικαρπίαν τινὰ λαμβάνειν ἐξ αὐτῶν.*

Daraufhin unterzog der Rat die Nutznießer des Staatslandes einer Prüfung und legte ihre Anteile an der Ernte bzw. die an die Stadt als Pacht abzuliefernden Ertragsquoten für die verschiedenen Produkte fest²⁶. Der Beschluß des Rates wurde von der Volksversammlung bestätigt²⁷. Man hat mit Recht angenommen, daß es sich bei diesem Gemeindeland um noch nicht bebaute oder aufgegebene Flächen handelte. Ferner legt die Art der vorgesehenen Pflanzungen nahe, daß die jeweils bearbeiteten Flächen in Langzeitpacht oder in Erbpacht vergeben wurden²⁸. Damit konnte die Stadt sich auf Dauer regelmäßige Einnahmen in Naturalien sichern. - Zwar bleiben eine Reihe von Details im Dunkeln, über die man gerne näheres wüßte, z.B. ob die Interessenten nur Bürger der Stadt oder auch solche der Pentapolis, zu welcher diese gehörte, oder vielleicht auch Fremde waren²⁹. Doch ist das Dekret immerhin ein instruktives Zeugnis dafür, daß brachliegendes Gemeindeland nicht den wirtschaftlichen Ruin bedeutete. Vielmehr gab es offensichtlich eine ausreichende Anzahl interessierter Pächter und die Landwirtschaft, namentlich der Anbau von Wein und Oliven, lohnte sich. Daher konnte die Stadt sich mit Erfolg darum bemühen, für das Problem aus eigener Kraft eine konstruktive und profitable Lösung zu finden, und zwar in

26. Ebd. 17f mit der Ergänzung von E.I. Mastrokostas, *The Edict of Gazoros etc.*, in: *Ancient Macedonian Studies in Honour of Ch. F. Edson* (1981), 255-257; SEG 31, 631: ἐδο-
χίμασαν (οἱ βουλευταὶ) τοῖς ἐνφυτεύσαντας καὶ ἐπιμειλόμενους ἔχειν ἐπικαρπίαν κτλ.
Vom Wein war die Hälfte, von den Oliven ein Drittel. von Feigen und anderem Obst sowie von
den ausgepreßten Trauben und/oder Oliven (στέμφυλα) gar kein Anteil an die Stadt
abzuliefern. Der Aorist ἐνφυτεύσαντας deutet nach Vatin a.O., 59, 5, darauf hin, daß ein Teil
des Landes bereits von Leuten in eigener Regie und ohne an den Staat Abgaben zu leisten
kultiviert worden war, in der Art, wie es bei Dio 7, 27.30, die Familien des "Jägers" (und noch
andere) praktizierten. Demnach habe das Dekret teilweise die Absicht gehabt, diese Situation
zu legalisieren und die Pflanzter zu einer Abgabe zu verpflichten. Diese Annahme ist m.E., auch
in Anbetracht der Ergänzung von Mastrokostas, nicht zwingend.

27. Zum formellen Vorgang des Beschlusses und der Rolle der beschlußfassenden Faktoren
vgl. auch Quaß, *Die Honoratiorenschicht* (wie A.15), 396f.

28. Vgl. Vatin a.O., 62 mit A.5 und 6. In Gazoros war das Archiv der Pentapolis lokalisiert,
zu der die Stadt gehörte; vgl. BE (wie A.25). Das Dekret wurde daher dem Mnemon, d.h. dem
für die Registrierung der Grundbesitzverhältnisse zuständigen Archivbeamten in Gazoros,
zugeleitet; vgl. M. Wörle, *Chiron* 13, 1983, 338f.

29. Unklar ist auch, ob, wie anderswo, das Land in Parzellen eingeteilt wurde, wie groß diese
waren, wieviele davon man höchstens in Besitz nehmen durfte. Ferner wird über die Dauer der
Pacht und die Bedingungen in dem Dekret nichts gesagt. Ebenso fehlt die zu erwartende
Angabe der abgabefreien Jahre nach der ersten Anlegung der Pflanzungen. Vgl. Vatin, a.O., 62f.

den Formen, die den Griechen seit jeher geläufig waren.

Die in den Ausführungen Dios und auch von dem makedonischen Dekret wahrscheinlich vorgesehene Form der Erbpacht für das brachliegende Staatsland war dem griechischen Recht seit der klassischen Zeit bekannt³⁰. In der hellenistischen Zeit erscheint die Erbpacht z.B. so gut wie regelmäßig in den zahlreichen Pachturkunden von Mylasa und Olymos³¹. Besonders instruktiv sind die von Herakleia in Unteritalien (Ende das 4. Jh. v. Chr.) festgelegten Pachtbedingungen für die Ländereien des Dionysos und der Athena. Das Land des Dionysos wurde in Lose geteilt und in Erbpacht vergeben³². Da die Lose zum überwiegenden Teil aus Brachland bestanden, unterlagen die Pächter der Kulturpflicht, d.h. es wurden ihnen genaue Vorschriften über die Anpflanzung von Weinstöcken und Olivenbäumen (wie auch der Errichtung von Bauten) gemacht und dafür eine Frist von 15 Jahren gesetzt³³. Anpflanzungen dieser Art waren bei der Kultivierung bzw.

30. Das älteste Zeugnis ist anscheinend der private Pachtvertrag von Elis, *I. Olympia* 18; R. Dareste - B. Haussoulie - Th. Reinach, *Recueil des inscriptions juridiques grecques* I S. 265f; Schwyzer *DGE* 419 (5./4. Jh. v. Chr.). Vgl. auch den privaten Pachtvertrag aus Athen, *Inscr. jurid.* I S. 240f XIII ter; *Syll'* 1216 (4. Jh. v. Chr.). Vgl. auch L. Mitteis, *Zur Geschichte der Erbpacht im Alterthum* (1901), 6f.

31. *IvMylasa* I, hrsg. von W. Blümel. Besonders instruktiv ist die Analyse und Klassifizierung der Urkunden durch den Herausgeber, ebd. S. 74-76 (mit Bibliographie); vgl. auch R. Merkelbach, *ZPE* 101, 1994, 305f.

32. *IG XIV* 645; *Inscr. jurid. I* XII 193-221; Schwyzer *DGE* 62.63; V. Arangio-Ruiz; A. Olivieri, *Inscriptiones Graecae Siciliae et infimae Italiae ad ius pertinentes* Nr. 1; Tafel I, Z. 99 und 100 werden ergänzt durch Z. 151f, woraus hervorgeht, daß der Pächter sein Los jedem vererben kann und daß es im Intestat-Fall nur an seine direkten Nachkommen fällt. Außerdem kann er seine Rechte an Dritte abtreten oder verkaufen; vgl. Z. 105-108; vgl. dazu im einzelnen *Inscr. jurid.* S. 229f. Mitteis (wie A. 30), 7f; Arangio-Ruiz und Olivieri, S. 39f. Stirbt der Pächter ohne Testament und direkte Nachkommen (151f) oder kommt er seinen Pachtverpflichtungen nicht nach und erfüllt auch nicht die für diesen Fall vorgesehenen Ausgleichszahlungen (108-112), fällt (mit dem Landlos) das Recht an den Früchten, bzw. Pflanzungen und Gebäude, an die Stadt.

33. Tafel I, Z. 112ff: ὁ μὲν τὸν πρῶτον χρόνον μισθωσάμενος ... ἀμπέλων μὲν φυτεύσει μὴ μείον ἢ δέκα σχοίνως (ca. 1, 1-1, 6 ha; vgl. *Inscr. jurid.*, S. 227), ἐλαῖν δὲ φυτὰ ἐμβαλεῖ ἐς τὰν σχοῖνον ἑκάστην μὴ μείον ἢ τέτορας ἐς τὰν δυνατὰν γῆν ἐλαίας ἔχεν. Vgl. Z. 174ff; Bauten, Z. 138ff., dazu *Inscr. jurid.* 234. - Kulturpflicht (Weinstöcke, Feigenbäume) bestand auch auf den verpachteten Ländereien des Zeus Temenites in Arkesine (Amorgos), *IG XII* 7, 62; *Syll'* 963, 27ff; Bauten, ebd. 25f; vgl. *Inscr. jurid. I*, S. 506f. - Brachland wurde anscheinend auch von privaten Eigentümern verpachtet, vgl. *Syll'* 302 aus Gambreion, wo auch von der Errichtung von Bauten die Rede ist.

Rekultivierung von Brachland die gängigsten, weil sie den größten Gewinn versprachen.

Eine besondere Beleuchtung erfahren Dios Ausführungen im Euboikos, wenn man sie im Lichte der auf die Landwirtschaft gerichteten Politik der Kaiser betrachtet. Im Interesse der Provinzen wurden schon von Claudius (für Ägypten)³⁴ und Vespasian (für Syrien, Kommagene und Phoenikien) die verschiedenen vom Staat erzwungenen Transportleistungen (angareia) der Gemeinden und der landarbeitenden Bevölkerung, wie die Stellung von Zugtieren, Führern, Quartieren, Verpflegung u.s.w. für römische Hoheitsträger und das Militär, auf die vom Kaiser oder Statthalter persönlich (mit einem Diploma) privilegierten Personen eingeschränkt. Domitian, der in einem Brief diese Politik seines Vaters in Form von Instruktionen (mandata) an seinen Procurator in Epiphaneia (Syrien) nachdrücklich einschränkte, sprach mit klaren Worten von den negativen Folgen solcher nicht autorisierter Requisitionen: Sie führten dazu, daß die Bauern aus ihrer Arbeit bzw. von ihrem Land abgezogen würden und ihre Felder unbestellt blieben³⁵. Die Folge waren Ausfälle an Ernte und (eigenen und/oder öffentlichen) Einkünften. Vor solchen schwerwiegenden Belastungen sollte bzw. mußte die Landwirtschaft daher geschützt werden.

Die kurze Regierungszeit des Kaisers Nerva war geprägt von sozialen Maßnahmen, die auch einer Förderung der Landwirtschaft (in Italien) dienten. So nahm er in gewissem Sinn die alte Agrargesetzgebung wieder auf; er ließ für 15 Millionen Denare (anscheinend nicht angebautes) Land aufkaufen und in vielen kleinen Parzellen an arme Bürger verteilen³⁶. Dabei

34. Vgl. das Edikt des Praefectus Aegypti Cn. Vergilius Capito (7. Dez. 48) vom Ibistempel der großen Oase: *IGR* I 1262; *OGI* 665; revidierter Text in: H.G. Evelyn White; J.H. Oliver, *The Temple of Hibis* etc., II (1938), 1-19; E. Mary Smallwood, *Documents Illustrating the Principates of Gaius, Claudius, and Nero*, Nr. 382, 15ff. 21ff. Zur Angareia-Problematik vgl. P. Herrmann, *Hilferufe aus römischen Provinzen* (1990), bes. S. 28-33 Nr. 6, sowie seine Ausführungen und Hinweise S. 43-49 und 60-66.

35. *I. Syrie* 5, 1998; *SEG* 17, 755; J.H. Oliver, *Greek Constitutions* Nr. 40 (81-83 n. Chr.) mit Bibliographie; *Z.* 27ff: ἐναποσπωμένω[ν] γὰρ τῶν ἀγροίκων, ἀγεώργοιτο μενοῦ[σιν] αἱ χῶραι. Zu dem Prokurator Claudius Athenodoros vgl. *PIR*² C 794.

36. Vgl. Cassius Dio 68, 2, 1: τοῖς τε πάντι πένησι τῶν Ῥωμαίων ἐς χιλιάδα καὶ πεντακοσίας μυριάδας γῆς κτήσιν ἐχαρίσατο, βουλευταῖς τισι τὴν τε ἀγορασίαν αὐτῶν καὶ τὴν διανομὴν προστάξας. Nach Plin. epist. 7, 31, 4 trug die betreffende Senatskommission die

handelte er zweifellos im Interesse der Staatsfinanzen; denn die neuen Kleinbauern verminderten die Anzahl der Empfänger öffentlicher Zuwendungen und entlasteten damit die Staatskasse. Ferner begann Nerva mit der von Trajan (durch die Tafeln von Veleia und Benevent) so gut bekannten Praxis der Errichtung von Alimentarstiftungen für die Kinder unbemittelter Eltern³⁷. Das erforderliche Geld wurde dabei bekanntlich in der Weise aufgebracht, daß verschiedene Grundbesitzer für ein vom Kaiser als Hypothek auf ihr Land gegebenes Kapital einen relativ niedrigen Jahreszins (5%) aus dem Ertrag des (durch die Hypothek belasteten) Bodens an die jeweils die Alimentation bestreitende Gemeindekasse bezahlten. In diesem Verfahren lag nicht nur die Absicht des Kaisers, bedürftige Kinder zu versorgen, sondern es ist wegen des niedrigen Zinssatzes für die gegebenen Kredite darin auch eine Maßnahme im Interesse der Landwirtschaft, besonders zur Unterstützung der kleineren Grundbesitzer zu erkennen³⁸.

Den höchsten Stellenwert für die Beurteilung des Dionischen Textes

Bezeichnung *emendis dividendisque agris*; dazu A. N. SherwinWhite, *The Letters of Pliny* (1966), 442f. Die Quellen zu dieser Gesetzgebung bei E. Stein, *REIV* 1 (1901), 145 (Cocceius Nr. 16). T. Frank, *Rome and Italy of the Empire*, in: ders. (ed.), *An economic Survey of Ancient Rome* 5 (1940/1959), 62 und 149-153, rechnet (nach Columella RR 3, 3, 8) mit einem Bodenpreis von 1000 Sesterzen für ein *iugerum* anbaufähigen Landes und einer Hofgröße von 10 *iugera* (2,5 ha); er kommt bei der angegebenen Summe von 15000000 Denaren = 60000000 Sesterzen auf 6000 neue Bauernstellen.

37. Vgl. Epit. de Caesaribus 12.4: puellas puerosque natos parentibus egestosis sumptu publico per Italiae oppida ali iussit. Vgl. dazu E. Stein (wie A. 36), 144f. Zu den Alimentartafeln von Veleia, *CIL* XI, 1147; *ILS* 6675 und Beneventum, *CIL* IX, 1455; *ILS* 6509, (datiert zwischen 101 und 104 n. Chr.) und zu den alimenta allgemein vgl. T. Frank (wie A. 36), 65-67. Zu Plinius' entsprechender Stiftung, ep. 7, 18 vgl. die zahlreichen Hinweise von Sherwin-White (wie A.36), 422-424.

38. Zu den aus den Alimentartafeln u.a. zu entnehmenden Grundbesitz - und Bewirtschaftungsgrößen vgl. die grundlegende Untersuchung von Th. Mommsen, Die italische Bodenteilung und die Alimentartafeln, in: *Hermes* 19, 1884, 393-416; *Ges. Schriften* 5, 123-145; ferner F. De Pachtère, *La table hypothécaire de Veleia* (1920); T. Frank (wie A. 36), 168ff, bes. 173-175; neuere Lit. zu den Alimentartafeln z.B. G.W. Houston, What Uses Might Roman Farmers Have Made of the Loans They Received in the Alimenta Program?, in: *RSA* 22/3, 1992/3, 97-105; G. Papa, in: *Labco* 40, 1994, 59-72; F. DeMartino, in: *PP* 49, 1994, 321-336; ferner auch M.G. Arrigoni Bertini, in: *RSA* 24, 1994, 155-170. - Auch die Steigerung der Bodenpreise durch die von Traian angeordnete Verpflichtung der Senatoren, ein Drittel ihres Vermögens in Land in Italien zu investieren, vgl. Plin. ep. 6, 19; dazu SherwinWhite (wie A.36), 377; *SHA* Vita Marci 11.8 (ein Viertel), wurde als Versuch des Kaisers gewertet, die italischen Grundbesitzer zu unterstützen, vgl. T. Frank (wie A. 36), 66, 15.

gewannen aber die für die Verwaltung der kaiserlichen Domänen in Nordafrika (*Africa proconsularis*) geltenden Normen, soweit sie die Nutzung brachliegenden Landes betrafen³⁹. Die sog. *lex Manciana*, die zuerst auf einer Inschrift vom Ende der Regierungszeit Trajans auftaucht, aber sicher erheblich älter ist, läßt sich inhaltlich einigermaßen erschließen: Sie erlaubte den Kleinpächtern (*coloni*), gewisse Parzellen nicht vermessenen Landes, die sog. Zwickel (*subseciva*), zu kultivieren, und honorierte solche Bearbeitung, indem sie ihnen an diesem Neuland den *usus proprius*, d.h. die gegen Widerruf gesicherte und unbefristete Eigennutzung einräumte⁴⁰. Dieses Recht konnte sicherlich ebenso, wie es bei den neu angelegten Pflanzungen (Feigen - und Olivenbäume, Weinstöcke) generell der Fall war, von den Pachtbauern vererbt, übertragen und verpfändet werden⁴¹. Bei allen neu geschaffenen Beständen wurden überdies den Pflanzern fünf bzw. zehn abgabenfreie Ernten bzw. Vegetationsperioden für die Entwicklung der Kulturen zugestanden; erst danach wurden Pachtabgaben fällig, bei den meisten Erzeugnissen ein Drittel der Erträge⁴². Auf der anderen Seite bestand für die Nutzer des brachliegenden Bodens Kulturpflicht. Ließ der Kolone das betreffende Grundstück zwei Jahre hindurch unbearbeitet, dann verlor er seine Rechte und das *ius colendi* fiel an die Großpächter (*conductores*) und ihre Verwalter (*vilici*) bis zur Weiterverpachtung an einen neuen

39. Einen nützlichen Überblick über die reiche Forschungsliteratur gibt D. Flach in seiner Untersuchung, Die Pachtbedingungen der Kolonen und die Verwaltung der kaiserlichen Güter in Nordafrika, in: *ANRW* II 10,2 (1982), 427-473. Vgl. jetzt auch D. Flach, *Römische Agrargeschichte*, Handb. d. Altertumswiss. III. 9 (1990), 82ff, bes. 88-117.

40. Vgl. die Inschrift von Henchir Mettich, *CIL* VIII 25902; *FIRA* I², 100 (116 od. 117 n. Chr.); revidierter Text von D. Flach, Inschriftenuntersuchungen zum römischen Kolonat in Nordafrika, in: *Chiron* 8, 1978, 477-480, I, 6ff: Qui eorum [i]ntra fund[um] Villae Magn[ae] Varian[ae] id est Mappalia Siga [h]abitabunt, eis eos agros, qui su[bc]lesiva sunt, excolere permittitur lege Manciana ita, ut e[or]um qui excoluerit usum proprium habeat. Vgl. zum *usus proprius* Flach, *ANRW* (wie A.39), 430-432; *Röm. Agrargeschichte* 92.

41. Vgl. die genannte Inschrift IV 2-6; 6-9; dazu Flach *ANRW* (wie A.39), 438-440; *Röm. Agrargeschichte* 97f.

42. Bei der Anpflanzung von Feigenbäumen, Weinstöcken und der Pfropfung wilder Ölbäume waren fünf Ernten abgabenfrei, vgl. die Inschrift, II 20-24; II 24-III 2; III 10-12, bei Ölbaumpflanzungen zehn, III 2-10. Zu den Abgaben vgl. den ganzen Abschnitt I 10-III 16; dazu Flach *ANRW* (wie A.39), 432-437; *Röm. Agrargeschichte* 92-96. Außerdem mußten die Kolonen den Pachtunternehmern 6 unentgeltliche Tagwerke leisten, vgl. IV 22-27; dazu Flach, a.O., 441f bzw. 99f.

Interessenten⁴³. Die lex Manciana war bis in die Severerzeit (möglicherweise auch länger) auf den kaiserlichen Domänen in Africa die gültige Verwaltungsnorm und läßt sich als befolgte Richtschnur auf einem Privatgut dieser Region noch in der Zeit der Vandalenherrschaft nachweisen⁴⁴.

Während die lex Manciana nur die Kultivierung der *subseciva* mit dem *usus proprius* privilegierte, ging Hadrian in dieser Hinsicht mit seinem bekannten Gesetz noch erheblich weiter. Die lex Hadriana (de rudibus agris et iis, qui per X annos continuos inculti sunt) gab innerhalb der Gutsbezirke (waldiges oder sumpfiges) ungerodetes Gelände, aber auch schon angebaute Flächen, die (seit mindestens 10 Jahren) aufgegeben waren bzw. von den Großpächtern nicht genutzt wurden, zur Okkupation und Kultivierung bzw. Rekultivierung durch die Kleinpächter frei. Sie verlieh ihnen ausdrücklich das Besitzrecht, die Nutznießung und die Vererbbarkeit solcher Felder sozusagen als Lohn für die Bearbeitung, d.h. die Bepflanzung mit Weinstöcken oder Olivenbäumen bzw. die Bestellung mit Getreide⁴⁵. Im übrigen galten weiterhin die Vorschriften der lex Manciana, d.h. für die abgabefreie Zeit zur Entwicklung der Pflanzungen, für den Umfang (ein Drittel) der später abzuführenden Ertragsquoten und die sonstigen Leistungen der Kolonen⁴⁶.

43. Vgl. die Inschrift, IV 9-15; Flach, a.O., 440 bzw. 98f.

44. Vgl. die von Ch. Saumagne, *Inscriptions de Jenan ez Zaytoûne*, CRAI 1937, 292-300 edierte Weihinschrift; A. Merlin, *ILT* Nr. 629; dazu Flach, *ANRW* (wie A. 39), 447 mit weiteren Hinweisen; Röm. Agrargeschichte 101. - Zu den im Grenzgebiet zwischen Tunesien und Algerien gefundenen Verträgen über den Verkauf von culturae Mancianae vgl. Ausführungen und Hinweise von Flach, a.O., 447f bzw. 101f und 180.

45. Vgl. die Inschriften von Ain el Djemala, *CIL* VIII 25943; *FIRA* I², 101 (117-138 n. Chr.); revidierter Text von Flach, *Chiron* (wie A. 40), 484f, und Ain Wassel, *CIL* VIII 26416; *FIRA* I², 102 (198-212 n. Chr.); revidierter Text von Flach, a.O., 486-488. Der folgende Passus ist aus beiden Inschriften kombiniert: Quia Caesar n(oster), d.h. Hadrian, ... omnes partes agrorum, quae tam oleis au[t] vineis quam frumentis aptae sunt, e[x]coli iubet, i<d>circo permissu {m} prov[iden]tia eius potestas fit omnibus e[tia]m eas partes occupandi, quae in centuri<i>s elocatis ... (Ortsangaben) nec a conductoribus exercentur; <i>is que qui occupaverint possidendi ac fru<en>di {i} ereditae suo relinquiendi id ius datur, quod e<s>t lege Ha<drian>a comprehensum de rudibus agris et iis, qui per X an<n>os continuos inculti sunt. Vgl. Flach, *ANRW* (wie A. 39), 450f; *Röm. Agrargeschichte* 109.

46. Eine Ausnahme bildeten nur die Ölpflanzungen, für die einheitlich zehn Jahre Abgabefreiheit festgelegt wurden, beim Obst waren es sieben Jahre; vgl. die genannten Inschriften, III 9ff bzw. III 7-11. Bei Getreide- und Bohnenanbau gab es nach ebd. III 14-18

Das hadrianische Gesetz war kontinuierlich bis zur erneuten Manifestation seiner Gültigkeit in severischer Zeit⁴⁷ in Kraft und wohl auch noch darüber hinaus; es galt aber wie das mancianische allem Anschein nach nur im Bereich der kaiserlichen Domänen in Africa. Dagegen hatte der Kaiser Pertinax (193 n. Chr.) ein noch umfassenderes Programm, wenngleich er sich damit auf der gleichen Linie wie Hadrian bewegte. Nach Herodian erlaubte er jedermann, je nach seinen ökonomischen Möglichkeiten ein größeres oder kleineres Stück brachliegenden Landes in Italien, in den Provinzen und auch, wie hervorgehoben wird, in den kaiserlichen Domänen zu bewirtschaften. Die Neubauern erhielten zehn Jahre Steuerfreiheit und das kultivierte Land zu sicherem und dauerndem Besitz⁴⁸. Die Zuverlässigkeit Herodians ist bekanntlich umstritten und die Interpretationen sind dementsprechend unterschiedlich⁴⁹. Vielleicht besteht eine diskutable Möglichkeit des Verständnisses darin, daß es sich um eine von Herodian allzu großzügig formulierte Maßnahme handelte, die in Wirklichkeit allein auf die kaiserlichen

keine abgabenfreie Zeit. Generell über die Abgaben, ebd. III 3ff (bzw. 1ff): *quji ea loca neglecta a co[n]duct[or]ibus occupaverit, quae dari solent, tertias partes fructuu[m] da[bi]t.* Flach *ANRW* (wie A.39), 436. 451-453; *Röm. Agrargeschichte* 104-106.109.

47. Vgl. die Inscript von Suk el-Khmis, *CIL* VIII 10570; *ILS* 6870; *FIRA* I², 103 (180-183 n. Chr.); Flach, *Chiron* (wie A.40), 489-491; III, 5f.25; insbes. die Inschrift von Ain Wassel, s.o. A.45.

48. Herod. II 4,6: *πρῶτον μὲν γὰρ πᾶσαν τὴν κατ' Ἰταλίαν καὶ ἐν τοῖς λοιποῖς ἔθνεσιν ἀγεώργητόν τε καὶ παντάπασιν οὐσαν ἀργὸν ἐπέτρεψεν, ὁπόσῃν τις βούλεται καὶ δύναται, εἰ καὶ βασιλέως κτῆμα εἴη, καταλαμβάνειν, ἐπιμεληθέντι τε καὶ γεωργήσαντι δεσπότη εἶναι. ἔδωκε τε γεωργοῦσιν ἀτέλειαν πάντων ἐς δέκα ἔτη καὶ διὰ παντός δεσποτείας ἀμεριμνίαν.*

49. Die ältere Forschung nahm die Herodianstelle als Zeugnis für allgemeine Entvölkerung und überall brachliegende Flächen; vgl. z.B. O. Seeck (wie A. 10), 382f; 575; M. Fluss *RE* Suppl. III 900 (s.v. Pertinax); E. Gabba, *Progetti di riforme economiche e fiscali in uno storico dell' età dei Severi*, in: *Studi in onore di Amintore Fanfani*, I (1962), 51.53. Sehr kritisch eingestellt ist dagegen C.R. Whittaker, *Agri deserti*, in: *Studies in Roman Property*, ed. M.I. Finley (1976), 196f; jetzt in: ders., *Land City and Trade in the Roman Empire* (1993), 140f. Er schießt jedoch m.E. über das Ziel hinaus, wenn er meint, daß Pertinax' Maßnahme lediglich ebenso wie die *lex Hadriana* auf die Domänen in Africa gezielt habe. Vgl. auch Flach *ANRW* (wie A.39), 455f. Zuzustimmen ist Whittaker gegen Gabba aber darin, daß diese Politik sicher nicht einseitig den größeren Grundbesitz zuungunsten des mittleren und kleineren Besitzes fördern sollte. Ebenso wie Gabba urteilte schon Rostovtzeff, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates* (1910; ND 1970), 391, 1. Offensichtlich richtete sich die Maßnahme gleichmäßig an alle Interessenten, ohne einer Gruppe den Vorzug zu geben. Außerdem ist ausdrücklich von Kultivierung (*γεωργοῦντες*), d.h. nicht von Weidewirtschaft, die Rede.

Besitzungen im ganzen Reich zielte und vor allem durch die Folgeerscheinungen der vielen Kriege in den letzten Jahrzehnten und der epidemischen Pest ausgelöst war⁵⁰.

Dem Betrachter der Domänenverwaltung in Africa und der darüber hinausgehenden Maßnahme des Pertinax zeigt sich in der Behandlung des Brachlandes eine einheitliche Linie von der trajanischen bis in die severische Zeit. Der Grundgedanke einer möglichst vollständigen Ausnutzung aller Domänenflächen führte erst zur Nutzung der *subseciva* und dann fortschreitend unter Hadrian und Pertinax allen brachliegenden Domänenlandes. Um dieses Programm zu verwirklichen, mußte man vor allem Anreize für die Kleinpächter schaffen; denn nach Lage der Dinge konnten nur sie allein die Kultivierungsarbeit leisten. Als Lohn für ihre Anstrengungen verhalf man ihnen durch eine bestimmte Form der Erbpacht, die teilweise an griechische Rechtsformen erinnert, zu eigenem Grundbesitz⁵¹ und schützte, wie in einem sehr berühmten Fall Kaiser Commodus tat, auch sonst ihre Interessen gegenüber den Pachtunternehmern⁵². Die Förderung der Kleinpächter lag zweifellos im Interesse der kaiserlichen Politik. Ihr wichtigstes Ziel war jedoch fiskalischer Natur; es bestand in der Wertsteigerung bzw. in der Ertragssteigerung der Güter und, da diese nach dem zu erwartenden Ertrag von den Pachtunternehmern ersteigert wurden, letztlich in der Erhöhung und Konsolidierung der Einnahmen des Fiskus. In ähnlicher Weise war schon die Agrarpolitik des Kaisers Nerva in Italien aufzufassen. Er mochte sich von seiner Ansiedlung der "Armen" auch eine Senkung der Anzahl der Empfänger öffentlicher Wohltaten und damit dauerhafte Einsparungen an staatlichen Mitteln erhofft haben.

Ferner ergeben sich Ähnlichkeiten mit dem "Plan" Dios (7, 36) und die Formulierung: ἐπιμεληθέντι τε καὶ γεωργήσαντι, erinnert an die Wendung: τοὺς ἐνφυτεύσαντας καὶ ἐπιμελουμένους, in der Inschrift aus Makedonien, o.A. 25 und 26.

50. Vgl. die Bemerkung Whittakers zu der Stelle in seiner Herodianausgabe in der Loeb Class. Libr. I (1969), 160f.

51. Vgl. L. Mitteis, *Zur Geschichte der Erbpacht* (wie A. 30), 28-33. Er sah (ebd. 32) den Unterschied der kaiserzeitlichen Praxis "vom Erbpachtrecht durch den mehr faktischen Charakter" gegeben, "welchen das Recht des Bebaues annimmt, da dasselbe ohne Contract begründet wird".

52. Vgl. die Inschrift von Suk el Khmis (wie A. 47); dazu Flach *ANRW* (wie A. 39), 453f. 462-466; *Röm. Agrargeschichte*, 110-114; P. Herrmann, *Hilferufe* (wie A. 34), 12f.

Die leitenden Ideen und die Praxis der kaiserlichen Agrarpolitik bzw. Domänengesetzgebung bewegten sich ökonomisch gesehen in den gleichen Bahnen, die in Dios "Plan" für seine euboische Gemeinde sichtbar werden, und finden in ihm einen spezifischen literarischen Ausdruck. Man wird sicher nicht so weit gehen wollen, mit P. Mazon den Euboikos als Propaganda für die Agrarpolitik Trajans zu bewerten⁵³. Doch stand Dio, der mit Nerva eng befreundet war und zu Trajan gute Beziehungen hatte⁵⁴, mit den Herrschern möglicherweise auch hinsichtlich dieser Thematik in gedanklichem Austausch⁵⁵. Man muß sich dabei freilich dessen bewußt bleiben, daß Dio als Literat von den griechischen Städten und den von ihm selbst, aber auch von vielen anderen hier gemachten einschlägigen Erfahrungen her argumentierte. Die praktischen Vorschläge und die sozialpolitische Programmatik, die er vortrug, dürften in dieser Zeit allgemein verbreitete Ideen und seine Ausführungen ein Reflex der vielerorts - auch von den Kaisern - gemachten Versuche sein, brachliegendes Land wieder einer ökonomischen Nutzung zuzuführen. Von daher stellt sich die interessante Frage, ob und wie die kaiserliche Programmatik jenseits der Domänengrenzen nicht nur literarisch in Erscheinung trat, sondern sich auch in praktische Politik umsetzte, etwa in Städten Griechenlands, wo das Problem brachliegenden Staatslandes, wie gesagt, nicht unbekannt war.

Interessant ist in dieser Hinsicht der Gedanke, daß die *lex Hadriana* nicht nur innerhalb der afrikanischen oder auch aller kaiserlichen Domänen Geltung hatte, sondern ähnlich, wie auch der Erlaß des Pertinax aufgefaßt werden konnte, ein Reichsgesetz war. Diese These wurde besonders energisch von J. Carcopino verfochten, doch hat sie sich in der Forschung aus verschiedenen Gründen nicht einhellig durchsetzen können. Zu sehr scheint das Gesetz auf die Anwendung innerhalb des kaiserlichen Domänenbesitzes zugeschnitten zu sein. Als Reichsgesetz hätte es tief in die privaten Eigentumsrechte

53. Vgl. P. Mazon, *Dion de Pruse* (wie A. 17), 74.85f. Widerspruch dagegen erhob J. Carcopino, ebd., 86f. besonders aus chronologischen Gründen. Vgl. auch P. Desideri, *Dione di Prusa* (wie A. 5), 226; 257, 28; N. Méthy, *Dion Chrysostome* (wie A. 5), 183.

54. Vgl. Dio Chrys. or. 7, 66f; 45, 2-3; H.v. Arnim (wie A.4), 147f; C.P. Jones, *Roman World* (wie A. 1), 104-114; 115-123.

55. Vgl. v. Arnim, a.O., 456; C. P. Jones, a.O., 60. 130; N. Méthy, a.O.

eingegriffen und hätte daher von den Juristen doch wohl erwähnt werden müssen⁵⁶. Diese Auseinandersetzung mag hier auf sich beruhen. Im folgenden soll jedoch der in diesem Zusammenhang sich aufdrängenden Vermutung nachgegangen werden, daß der Kaiser und die Provinzverwaltung angesichts der einschlägigen Probleme in Einzelfällen Entscheidungen trafen, die den Grundsätzen der Domänengesetzgebung entsprachen und zugleich auf die jeweiligen Gegebenheiten Rücksicht nahmen.

Für die Anwendung der Prinzipien der kaiserlichen Agrarpolitik bei der Nutzung des Gemeindelandes griechischer Städte lassen sich eine ganze Reihe, wenn auch nicht immer gut erhaltener inschriftlicher Zeugnisse anführen: In dem Fragment eines an die Spartaner gerichteten kaiserlichen Schreibens nahm dessen Urheber, der wahrscheinlich mit Kaiser Hadrian zu identifizieren ist, Stellung zu einer ihm (von der Stadt) vorgelegten Frage, die die Nutzung von Gemeindeland betraf. Soweit man dem lückenhaften Text etwas entnehmen kann, ging es darum, ob die betreffenden Flächen insgesamt oder einzeln (κατὰ μέρος), d.h. in kleinen Teilen, verkauft oder verpachtet werden sollten. Der Kaiser scheint in seinem Bescheid u.a. das Ziel zu verfolgen, daß durch die Verpachtung des Landes die Einkünfte der Stadt (πρόσοδοι) erhöht werden könnten⁵⁷. Ein weiterer Vorgang, der den gleichen Problemkreis betrifft, ist aus Athen bekannt. Hier hatte man den reichen Tib. Claudius Hipparchos, den Großvater des berühmten Sophisten Herodes Atticus, der Tyrannis beschuldigt, ein Vorwurf, der in den griechischen Städten gegen einflußreiche Politiker von deren Konkurrenten gern erhoben wurde⁵⁸. Hipparchos war daraufhin vom Kaiser (wahrscheinlich Domitian)

56. J. Carcopino, L' Inscription d' Ain-el-Djemala etc., in: *MEFR* 26, 1906, 356-481; ders., in: *Klio* 8, 1908, 154-185; und in: *CRAI* 1943, 86. - Zustimmung z.B. A. Piganiol, La politique agraire d' Hadrien, in: *Les empereurs romains d' Espagne* (1965), 137; gegen letzteren A. d' Ors, ebd., 143f. Vgl. auch die von Flach vorgebrachten Argumente sowie seine weiteren Hinweise auf schon früher erhobene Einwände gegen Carcopino, in: *ANRW* (wie A. 39), 455f.

57. IG V 1, 21; jetzt J.H. Oliver, *Greek Constitutions* Nr. 91 (mit Bibliographie), Col. I, 3ff: πότερον πρᾶθῆναι ἢ μισθοῦσθαι καὶ πότερον σύμπαντας --- τοὺς ἀγροὺς ἢ κατὰ μέρος, παραινῶι [---] προσόδους μέμνημαι πολλῶ μείζονας [---] προσόδους ἔσεσθαι, εἰ ἐτέρα μίσθωσις γένῃοι [το---] πλεῖν ὑμᾶς, κτλ.

58. Hingewiesen sei z.B. auf C. Iulius Eurykles von Sparta, *PIR* J 301; G.W. Bowersock, *JRS* 51, 1961, 112ff; H. Berve, *Die Tyrannis bei den Griechen* (1967), 415f.417. Zu Dio von Prusa vgl. or. 47, 18.23. Zu Herodes Atticus, dem Enkel des Hipparchos, *PIR* C 802, vgl.

verurteilt und sein Vermögen konfisziert worden⁵⁹. Doch blieb sein ehemaliger Landbesitz offenbar nicht allzu lange ungenutzt liegen. Man vermied den Zustand, wie ihn Dio von dem ausgedehnten Grundbesitz des reichen Mannes auf Euboia schilderte (o.S.2). Schon bald (noch unter Domitian oder Trajan) wurde das Land vom Fiskus an mehrere Interessenten, wahrscheinlich zu günstigen Konditionen, verkauft. Wie nun aus Hadrians Ölgesetz für Athen hervorgeht, mußten die Besitzer der Ländereien des Hipparchos nicht wie alle übrigen Erzeuger von Olivenöl ein Drittel ihres Ertrages (zum jeweils gültigen Marktpreis) an die Stadt verkaufen, sondern nur ein Achtel (12,5%)⁶⁰ und konnten damit umso mehr von dem lukrativen Export profitieren. Diese Privilegierung könnte vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß die Neueigentümer die Olivenpflanzungen überhaupt erst anlegen oder an älteren Beständen Erneuerungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten leisten mußten.

Die Fürsorge Hadrians für die Landwirtschaft auf städtischen Territorien ist ferner aus seinen Briefen an die Stadt Koroneia erkennbar. Der Kaiser befahl und finanzierte aus aktuellem Anlaß die Regulierung der von Südwesten her in den Kopaisse mündenden Flußläufe durch Deichbauten, damit sie nicht, wie er formulierte, "den Großteil des Ackerlandes (τὴν πολλὴν τῆς χώρας τῆς ἐργασίμου) überfluteten", d.h. seine Nutzung gefährdeten, wenn nicht unmöglich machten. Der Herrscher sah sich übrigens gezwungen, wiederholt auf dieses Problem zurückzukommen und sogar seinen in Achaia tätigen Repräsentanten und "hervorragenden Freund" (L.) Aemilius Iuncus mit der Regelung dieser Angelegenheit zu befassen⁶¹.

Philostr. vit. soph. 2,1,11 (S. 67 K.); vgl. auch die Hinweise bei Quaß, *Die Honoratiorenschicht*, 148. 157-159. 161-163.

59. Vgl. PIR² C 889; Philostr. vit. soph. 2,1,2 (S. 56 K.): ὁ μὲν γὰρ πάππος αὐτοῦ Ἱππαρχος ἐδημεύθη τὴν οὐσίαν ἐπὶ τυραννικαῖς αἰτίαις κτλ. Vgl. P. Graindor, *Athènes sous Hadrien* (1934), 74 mit A.5.

60. IG II² 1100; jetzt J. H. Oliver, *Greek Constitutions* Nr. 92 (mit Bibliographie und Kommentar), Z. 2ff: Οἱ τὸ ἔλαιον γεωργοῦντες τὸ τρίτον καταφερέτωσαν, ἢ τὸ ὀγδοὺν οἱ τὰ Ἱππάρχου χωρία τὰ ὑπὸ τοῦ φίσκου πραθέντα κεκτημένοι. In den zuletzt genannten vermutete schon Rostovtzeff, *Studien* (wie A.49), 386, Kleinbesitzer.

61. J.M. Fossey, *The Cities of the Kopais in the Roman Period*, in: *ANRW* II 7.1 (1979), 569f; ders., *The City Archive at Koroneia, Boiotia*, in: *Euphrosyne* 11, 1981/2, 44-59, Nr. 7.6.4; *SEG* 32, 460.462.463; J.H. Oliver, *Greek Constitutions* Nr. 108, 112, 110; s. jetzt G.

Ein besonders wichtiges urkundliches Zeugnis, das die landwirtschaftliche Nutzung städtischen Territoriums betrifft und ebenfalls der Regierungszeit Hadrians angehört, ist zweifellos das Dekret von Delphi zur Parzellierung und Verteilung eines Distriktes (χώρα) im Eigentum der Stadt. Ein erstes Referat des Inhalts der Inschrift mit einer detaillierten Beschreibung und einem Plan der Fragmente des Monumentes, auf dem sie angebracht war, veröffentlichte J. Jannoray im Jahr 1944/5⁶². Zwanzig Jahre später konstituierte C. Vatin im Rahmen seiner Thèse de doctorat den Text und widmete ihm eine gründliche und umfangreiche Untersuchung⁶³; doch ist diese Dissertation bisher nicht im Druck erschienen. Vatin kam zwar gelegentlich auf einige wichtige Aussagen des Dekrets zurück⁶⁴ und den Kennern, namentlich der delphischen Inschriften, ist es selbstverständlich geläufig⁶⁵; aber es gibt, wenn ich richtig sehe, bisher keine vollständige und allgemein zugängliche Edition. Von daher und aufgrund der Bedeutung des Dokumentes sollen einige seiner Bestimmungen hier etwas detaillierter beschrieben werden.

Das Dekret gibt sich als ein Beschluß der Gemeinde (πόλις) zu erkennen, den diese nach wiederholter Beratung faßte. Klar scheint aber, daß der Konsular und *corrector liberorum populorum et civitatum* in Achaia (L.) Aemilius Iuncus daran unmittelbar beteiligt war. Zwar läßt sich Form und Umfang seiner Intervention nicht mehr genau rekonstruieren; doch scheint sie eher in einer eigenen Initiative als nur in einem Akt der Kontrolle bestanden zu haben⁶⁶. Ein solches Eingreifen seitens des Repräsentanten des

Argoud, *Inscriptions de Béotie relatives à l'eau*, in: *Boeotia Antiqua III*, hrsg. von J.M.Fossey (1993), 49-54, Nr. 8 a.c.b. - Zu L. Aemilius Iuncus, cos. suff. 127 n. Chr., vgl. *PIR*² A 355; zur Familie grundlegend J.H.Oliver, *Hesperia* 36, 1967, 42-56 (*SEG* 23, 120); G. Alföldy, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen* (1977), 165, 107; B.E.Thomasson, *Legatus* (1991), 80-83. - In dem entsprechenden Brief vom Jahr 135 n.Chr., Fossey Nr. 6; *SEG* 32, 462; Oliver, Nr. 112; Argoud, 52f, Nr. 8 c, teilt der Kaiser den Koroneiern mit, er habe Aemilius Iuncus angewiesen, sich zum Flusse Phalaros zu begeben und dort darüber zu entscheiden, was seiner Meinung nach zu geschehen habe (ὁ τι ἀνήγεται προσήκειν ποιῆσαι).

62. J. Jannoray, *Θεῖοι ἐπὶ στηλας*, in: *BCH* 68/9, 1944/5, 75-93.

63. C. Vatin, *Delphes à l'époque impériale*, Thèse doctorale, Paris Sorbonne 1965, 74-244 (Maschshr.).

64. C. Vatin, *Ordres et classes dans les institutions delphiques*, in: *Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité classique*, Editions du CNRS (1970), 259ff. bes. 261-263.

65. Vgl. z.B. A. Plassart in seinem Kommentar zu *FD* III 4, Nr. 286, S. 31f.

66. C. Vatin, *Delphes* (wie A. 63), 76, Z. 1-2: ...οὕτως γὰρ καὶ Αἰμίλιος Ἰου[ν]χος ὑπα-

Kaisers läßt die gesamte Regelung zweifellos in einem besonderen Licht erscheinen, auch wenn sie von den zuständigen städtischen Instanzen beschlossen wurde.

Inhaltlich wurde durch das Dekret bestimmt, daß der fragliche Teil des Gemeindelandes, der von Vatin aus triftigen Gründen mit dem Hochtal des Pleistos identifiziert wurde⁶⁷, unter städtischer Regie in Parzellen von 40 Plethren aufgeteilt werden sollte, d.h. in einer Größenordnung, wie sie in den Grundstücksgrößen von Larisa (3./2. Jh. v. Chr.) zu finden ist⁶⁸ und wie sie offenbar auch Dio von Prusa im Euboikos vorschwebte. Zur Bewirtschaftung der Parzellen waren die Bürger der Stadt zugelassen, und zwar abgestuft, so daß die Wohlhabenderen, d.h. Ratsherren und Damiurgen, eineinhalb Parzellen (ca.6 ha), die ärmeren Leute (δημόται) eine Parzelle (ca.4 ha) in Besitz nehmen konnten⁶⁹. Durch diesen Verteilungsmodus trug man dem Klassen- und Standesunterschied Rechnung, wie er in Delphi bestand und überhaupt für die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der griechischen Städte charakteristisch war⁷⁰; er scheint auch bei der Möglichkeit des Austausches von Parzellen (Z. 5-6 des Dekrets) eine Rolle gespielt zu haben. Die Privilegierung der Buleuten und Damiurgen läßt sich (zumindest partiell) auch als Berücksichtigung ihrer größeren ökonomischen Mittel zur Bewirtschaftung verstehen, wie sie in ähnlicher Form schon Dio

τιζός, διορθωτῆς τῶν ἐλευθέρων δῆμων καὶ πόλεων ἐξέλευσεν· ἔδοξεν τῇ πόλει πολ-
λάκις βουλευσαμένη κατὰ τὰδε νέμ[εσθαι] τὴν χώραν. Vgl. die Erwägungen ebd. S. 93-99
sowie das Kapitel: Juncus et les Correctores, 128-159. A. Plassart, a.O., 30 spricht von "l'
invitation qu'avait adressé (aux Delphiens) le consulaire (L.) Aemilius Juncus" etc. Das Datum
des Dekrets setzte Vatin 147f nach dem Konsulat des Juncus 127 n. Chr. und dem zweiten
Aufenthalt Hadrians in Griechenland 129 n. Chr. auf "nicht vor 130/1" fest, in *Ordres et classes*
262 auf 129-131 n. Chr. Da Juncus noch im Jahr 135 in Achaia tätig war, und zwar allem
Anschein nach als corrector, denn Koroneia war wie Delphi "frei und autonom", könnte das
Dekret auch später als 130/1 sein.

67. Vgl. C. Vatin, *Delphes* (wie A. 63), 197-199; A. Plassart, a.O., 32.

68. Vgl. F. Salviat et C. Vatin, *Le cadastre des Larissa*, in: *BCH* 98, 1974, 247-262; Chr.
Habicht, in: *Demetrias I* (1976), 157-173; *SEG* 26, 672-676. Hier scheinen sich Einheiten von
25, 50 oder 100 Plethren, d.h. 2,375 ha, 4,75 ha oder 9,50 ha, zu ergeben; vgl. auch R. Osborne,
Classical Landscape with Figures (1987), 73f. 204.

69. Vatin, *Delphes* (wie A. 63), Z. 2f: τοὺς πολεῖται[ς] λαμβάνειν δαμιουργὸν καὶ βου-
λε[υτ]ὴν μοῖραν μίαν ἡμισυ, δημότην μοῖ[ραν] μίαν]· τὴν μοῖραν πλέθρων μ'. Nach
Hultsch, *Metrologie* (wie A. 3) waren 40 Plethren = 3,80 ha; 60 Plethren = 5,70 ha.

70. Vgl. z.B. Quaß, *Die Honoratiorenschicht*, 382-394.

von Prusa in seinem "Plan" vorsah⁷¹. Aber der Unterschied in der Grundstücksgröße hielt sich in relativ bescheidenem Rahmen und war keineswegs überdimensional⁷². So wird in dieser Regelung neben der unterschiedlichen Behandlung besonders der Wille erkennbar, die gesamte Bürgerschaft an der Nutzung des Gemeindelandes zu beteiligen. Eine solche Konzeption hatte Dio ebenfalls in seinem "Programm" zum Ausdruck gebracht. In Delphi führte sie den Umständen entsprechend zu der Konsequenz, bei der Verteilung des betreffenden Staatslandes nur die Bildung von Kleinbesitz zuzulassen.

Um in den Besitz eines Grundstücks (der χώρα) zu kommen, galten im übrigen für alle Bürger die gleichen Voraussetzungen: Sie durften noch kein Gemeindeland besitzen und mußten sich als Nichtbesitzer bei den Archonten registrieren lassen. Außerdem wurden sie als Empfänger vom Rat einer Prüfung unterzogen⁷³, ähnlich, wie es bei den Landbesitzern der makedonischen Stadt (s.o.A.26) gehandhabt wurde.

Wenn man die Regelungen des Dekrets mustert und mit den ähnlich gearteten Maßnahmen (speziell der Kaiserzeit) vergleicht, fällt ein Mangel ins Auge: Es ist bei den Bedingungen zur Übernahme der Parzellen durch die neuen Besitzer nirgends von einer Pacht (oder vergleichbaren Zahlung) die Rede. Durch solchen Verzicht der Gemeinde auf jegliche Zahlung oder Abgabe fällt die delphische Regelung zweifellos aus dem Rahmen des Gewöhnlichen⁷⁴. Doch sollte man diese Besonderheit nicht überbewerten; denn im übrigen gibt sich die vorgesehene Form des Besitzes eindeutig als

71. Vgl. auch Vatin, *Delphes* (wie A.63), 190.

72. Zu den Buleuten und Damiurgen vgl. Vatin, ebd., 227-244, und ders., *Ordres et classes* (wie A.64); ferner Quass, *Die Honoratiorenschicht*, 349 m.A. 1504; 389 m.A. 175; 392 m.A. 189 u. 190. Zu dem geringen Unterschied in der Grundstücksgröße, vgl. Vatin, *Delphes* 242f; Vatin spricht hier die Vermutung aus, daß die entsprechenden Regelungen des Dekrets, namentlich die Berücksichtigung der einfachen Bürger, "ont été plus ou moins inspirées par l'Empereur Hadrien lui-même".

73. Vatin, *Delphes* 77, Z. 6f: ὅσοι δ' ἂν μὴ ἔχοντες βούλωνται λαβεῖν ἀπογραφέσθωσα[ν] πρὸς τοὺς ἀρχοντας, ὅτ[ι] μὴ ἔχουσιν καὶ γεινέσθω δο[κι]μασία τ[ῶν] λαμβανόντων ἐν βουλῇ. Freilich muß man mit Vatin, ebd. 244 in Rechnung stellen, daß die Damiurgen und Buleuten im Gegensatz zu den Demotai wahrscheinlich i.d.R. über Privateigentum an Grund und Boden verfügten.

74. Vgl. Vatin, ebd. 161. 192. 194; ders., *Ordres et classes* 262; A. Plassart, *FD* III 4, S.32.

eine Art von Erbpacht zu erkennen, wie sie bei der Bestellung von Brachland in griechischen Städten üblich und auf den kaiserlichen Domänen die Regel war. Die Empfänger erhielten ihre Parzelle zu unwiderruflichem Besitz mit freier Vererbbarkeit, die nur durch das Verbot, einen Fremden (ξένος) als Erben einzusetzen, beschränkt war⁷⁵. Der Ausschluß von Fremden, der in solchem Zusammenhang auch sonst vorkam⁷⁶, scheint zu besagen, daß man in der Bürgerschaft mit einer genügenden Anzahl von Interessenten rechnete und daher das Land diesen vorbehalten wollte. Im Intestaterbfall traten die unmittelbaren Nachkommen des Besitzers als Erben ein und, wenn letztere fehlten, fiel das Landlos mit allem, was (an Früchten, Pflanzungen, Gebäuden) darauf war, an die Gemeinde zurück⁷⁷. Diese Regelungen entsprachen weitgehend z.B. denen für die Ländereien des Dionysos in Herakleia⁷⁸.

Von einer Kulturpflicht, wie sie auf diesen Ländereien wie auch auf den kaiserlichen Domänen bestand⁷⁹, ist in Delphi freilich nicht die Rede. Aber aus einem anderen Passus (Z. 9-12) des Dekrets geht gleichwohl hervor, daß auf den verteilten Grundstücken die Anpflanzung von Fruchtbäumen (Oliven, Obst) und Weinstöcken vorgesehen war; denn allem Anschein nach für den Fall, daß Grundstücke wegen des Mangels an direkten Nachkommen an die Stadt zurückgefallen waren und "neu hinzutretende Bürger", wie es

75. Vatin, *Delphes* 78, Z. 11: μὴ ἐξέστω δὲ μηδεν[ι] ξένον καταλιπεῖν μὴ τε συγγενεῖ μῆτε φίλῳ μηδὲν τῆς χώρας μέρος.

76. Vgl. das Statthalteredikt von Thisbe, *Syll'* 884, 50-52; als Vorbild für die Ergänzung des Dekrets genutzt von Vatin, vgl. *Delphes* 113.

77. Vatin, *Delphes* 77, Z. 7-9: οἱ δὲ λαβόντες ἐχέτ[ωσαν τὸ μέρος ἀναφαί]ρετον ἐξουσίαν ἔχοντες, ὅταν τελειτ[ῶ]σιν, καταλιπεῖν οἷς ἂν βούλωνται τὸ μέρος καὶ εἰ [ἀ]διάθετός [τις] ἀποθάνοι, οἱ ἀπὸ γένους αὐτοῦ διαδεχέ[σθωσαν τὸ μέρος καὶ εἰ] ἀγενής καὶ ἀδιάθετός [τις] ἀποθάνοι, τότε τὸ μέρος α[ὐ]τοῦ τῆς πόλεως ἔσται. Von der Möglichkeit, das Besitzrecht zu verkaufen oder zu verpfänden, ist zwar nicht die Rede. Daß sie darum ausgeschlossen war, wie Vatin, *Delphes* 169.173.182 meinte, erscheint nicht zwingend. Nach der lex Manciana war Verpfändung und Verkauf des Besitzrechtes gestattet (s. o. A. 41; 44), ebenso nach dem Statthalteredikt von Thisbe, *Syll'* 884, 47-50, Anm. 4 und 21, hier allerdings nicht an Fremde.

78. S.o. A.32. Die Formulierung von Delphi, Z. 8f: εἰ ἀγενής καὶ ἀδιάθετός [τις] ἀποθά- νοι, entspricht m.E. vollkommen der Regelung von Herakleia, Schwyzer *DGE* 62, 151f: αἱ δὲ τίς κα τῶν καρπιζομένων ἄτεκνος ἄφρωνος ἀποθάνει. Im Edikt von Thisbe, *Syll'* 884, 52-54 ist im Intestaterbfall der Kreis insofern weiter gezogen, als hier nicht nur direkte Nachkommen, sondern die νόμμοι κληρονόμοι eintreten.

79. S.o. A. 33.

heißt, an deren (weiterer) Bewirtschaftung interessiert waren, forderte die Stadt von diesen für solche vorhandenen Anlagen (nach deren vorheriger Einschätzung durch die Damiurgen und den Rat) eine Zahlung. Ein solches Verfahren ist auch andernorts bezeugt⁸⁰. Außerdem wurden die neuen Interessenten (ebenso wie die Bürger bei der Erstvergabe) einer Überprüfung durch den Rat unterzogen⁸¹. Im Streitfall konnte der Neubürger anscheinend auf eine andere zur Verfügung stehende Parzelle ausweichen⁸².

Die Landverteilung in Delphi bietet noch eine weitere Besonderheit insofern, als die betreffende Region nicht vollständig unbestellt war. In dem Dekret ist die Rede davon, daß das Land schon zuvor bebaut wurde, und zwar von Kleruchen und von delphischen Bürgern, die offenbar deren Pächter waren. Diese das Land bestellenden Bürger sollten nun allerdings weiterhin dort bleiben, d.h. auf dem von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden ihrer Tätigkeit nachgehen⁸³. Die Kleruchen hielt Vatin, wenn auch mit großer Zurückhaltung, vermutlich für Römer oder auch für Großgrundbesitzer, deren Flächen durch das Dekret zum Zweck der Neuverteilung stark beschnitten wurden⁸⁴. Doch hat A. Plassart die überzeugende These aufgestellt, daß diese Kleruchen mit den Nachkommen der Neubürger

80. Vgl. das Edikt von Thisbe, *Syll* 884, 22-24; auch hier muß bei einer Wiederverpachtung der Interessent für die von seinem Vorgänger angelegten Pflanzungen einen Preis bezahlen. Vgl. Vatin, *Delphes*, (wie A. 63) 109-113.

81. Vatin, ebd. 77, Z. 9-11: εἰ δ' οἱ ἐπιγεινόμενοι πολεῖται χωρίον τι βούλωνται λαβεῖν τῶν περισσευόντων τότε κατὰ τὰ ἴσα δοκιμαζόμενοι ἐν βουλῇ καὶ εἰσχομιζόμενοι τῇ πόλει καὶ εἰσφέροντες τεμὴν τῶν ἐν τῷ χωρίῳ ἢ περὶ ὑτευμένων ἢ ὠκοδομημένων ἐχέτωσαν τὸ μέρος, τὸ δαπάνημα τὸ γεγονός τεμασσαμένων τῶν δαμιουργῶν καὶ τῆς βουλῆς. Die vorgetragene Deutung des Passus ergibt sich m.E. deutlich aus der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung über den Erbfall (o. A. 77) und weicht insofern von der Auffassung Vatin's, *Delphes*, 109-116, ab.

82. Vatin, ebd. 78, Z. 11-12: εἰ δὲ τι ἀμφισβήτημα γένηται ἐν ταύτῃ τῇ διαιρέσει (?), besser wohl τιμήσει ο.ä. περὶ καρποῦς ἢ δένδρα ἡμερᾶ ἢ ἀμπελόυς ἐχέτω ἐξουσίαν ὁ ἀδικοῦσθαι δοκῶν κτλ.

83. Vatin, ebd. 76, Z. 3-5: ἐπεὶ δὲ προγεγεώργηται ἡ χώρα καὶ 15-20 Buchstaben, ἔχει κληροῦχους καὶ ὑπὸ τοῖς κληροῦχοις πολεῖταις τοὺς προγεγεωργηκότας, μενοῦσιν ἐν τῇ χώρᾳ οἱ προγεγεωργηκότες πολεῖται καὶ τὸ περισσεύον δοθήσεται, ὅς ἂν τῶν πολεῖταιων μὴ ἔχων βούληται λαβεῖν.

84. Vgl. Vatin, ebd. S. 97f. 108.162.236-239.242. Aufgrund der schon vorhandenen Bewirtschaftung und dem Fehlen einer Pacht (o.A. 74) entwickelte Vatin seine Ansicht, daß das Dekret nicht als eine praktische Anwendung der *lex Hadriana*, sondern eher als ein 'Akt der Koloniegründung archaischen Typus' zu verstehen sei; vgl. seine Ausführungen a.O., 165ff.

identifiziert werden könnten, die auf die Initiative des Kaisers Claudius hin mehr als zwei Generationen zuvor in Delphi angesiedelt worden waren. Ihre Rechte bzw. die ihnen zugewiesenen Landlose durften als Eigentum delphischer Bürger mit Sicherheit nicht durch die vorgesehene Landverteilung beeinträchtigt werden⁸⁵. So erklärt es sich, daß das Dekret durchweg nur von dem "überschüssigen" Gebiet (τὸ περισσεύον, τὰ περισσεύοντα) spricht, das jetzt unter die noch nicht mit Land versorgten Interessenten in der Bürgerschaft verteilt werden sollte. Man darf wohl vermuten, daß es sich bei diesem "Überschuß" um Land handelte, das nicht an die Kleruchen vergeben war, nicht von ihnen bzw. ihren Pächtern bewirtschaftet wurde und folglich brachlag. Wenn diese Annahme zuträfe, ließe sich auch das Eingreifen des kaiserlichen Korrektors ohne weiteres verstehen und in den größeren Zusammenhang einordnen: Er sorgte durch seine Initiative dafür, daß Delphi das Programm der kaiserlichen Agrarpolitik, wie es in der *lex Hadriana* (de rudibus agris et iis, qui per X annos continuos inculti sunt) zum Ausdruck kam, auf dem Gemeindeland verwirklichte⁸⁶, wobei freilich örtliche Besonderheiten in den Regelungen deutlich zur Geltung gebracht wurden.

Auch in einer anderen Hinsicht nahm das Dekret kaiserliche Politik auf, insofern es den vom Kaiser Claudius gegebenen Anstoß zur Werbung von Neubürgern fortsetzte, wie der vorgesehene Fall der "neu hinzutretenden Bürger" zeigt, denen man ebenfalls den Zugriff auf das verfügbare Gemeindeland offenhalten wollte. Eine solche Bürgerrechtspolitik vertrug sich offensichtlich mit dem rigorosen Ausschluß von Fremden von der Landnutzung. Als Neubürger waren die Fremden willkommen. Einen partiell ähnlichen Gedanken hatte auch Dio von Prusa geäußert, indem er vorschlug, Fremden, die ein überdurchschnittlich großes Areal auf dem Gemeindeland bearbeiteten, das Bürgerrecht zu verleihen⁸⁷.

85. Vgl. A. Plassart, *FD* III 4, S. 32.

86. Damit trete ich der schon von J. Jannoray, *BCH* 68/9, 1944/5, 76f, geäußerten Ansicht bei, der die Anordnungen des Dekrets als "visiblement inspirées de la *lex Hadriana* de rudibus agris" betrachtete: dagegen Vatin, *Delphes* 93f und 161-195; aber auch er konstatierte explizit den Einfluß Hadrians auf gewisse Regelungen des Dekrets, s.o. A. 72.

87. S.o.S.84.

Unter den weiteren kaiserzeitlichen Zeugnissen über Probleme der Nutzung des Gemeindelandes⁸⁸ ist das schon lange bekannte, der Severerzeit angehörende Statthalteredikt von Thisbe wohl das aussagekräftigste. Der Text der in fünf Fragmenten überlieferten Inschrift wurde von W. Dittenberger (1891) wiederhergestellt und in dieser Form seither verschiedentlich wieder abgedruckt⁸⁹. Seiner möglicherweise lohnenden Revision steht hinderlich im Wege, daß inzwischen sämtliche Fragmente verlorengegangen zu sein scheinen, d.h. an ihrem Herkunftsort Kakosi bzw. Thisvi nicht mehr auffindbar sind⁹⁰.

Das Edikt, das von dem Prokonsul M. Ulpius⁹¹ erlassen wurde, ordnete die Verpachtung und Kultivierung (φυτεύσαι) von Gemeindeland an und regelte

88. Zu erwähnen ist besonders das Dekret (von 144/5 od. 192/3 n. Chr.) der dörflichen Gemeinde (πολιτεία) der Battynäer, welche dem ἔθνος der Oresten im "freien", d.h. außerhalb der römischen Provinz gelegenen Obermakedonien angehörte. Sie setzte sich dagegen zur Wehr, daß ihre Angehörigen von mächtigen Fremden, d.h. Provinzialen oder möglicherweise römischen Ex- Magistraten (ἐπαρχικοί), in der Nutzung ihres Gemeindelandes eingeschränkt und davon verdrängt wurden. Vgl. A. M. Woodward, *JRS* 33, 1913, 337-346, Nr. 17; F. Gschnitzer, Die Allmende der Battynäer, in: *Forschungen und Funde. Festschrift B. Neusch* (1980), 149-156; *SEG* 30, 568. Bei Gschnitzer, a.O., 156, 33 findet sich der Hinweis auf die Inschrift *TAM V* 1, 222 (OGI 488) aus dem zu Philadelphiea gehörenden Dorf Kastolos (Lydien), wo die Aufteilung des Gemeindelandes unter die Dorfbewohner allerdings in verschiedener Weise verstanden werden kann; vgl. P. Herrmann, *TAM a.O.* Zur Gemeinde der Battynaioi vgl. noch F. Papazoglou, La province de Macédoine, in: *ANRW II* 7.1 (1979), 563f. dies., Les villes de Macédoine, *BCH Suppl.* 16, 240f; s. dazu aber auch M.B. Hatzopoulos, *Gnomon* 63, 1991, 58; ferner *SEG* 38, 1943.

89. Dittenberger, *Index Scholarum der Universität Halle für das Wintersemester 1891/2*, S. III-XIV, stützte seine Textherstellung auf das Frg. A nach einer Abschrift von H.G. Lolling (= *IG VII* 2226), das Frg. E nach einer Abschrift von L. Ross (= *IG VII* 2227) und auf die Fragmente B, C, D nach der Veröffentlichung von J.C. Rolfe; F. B. Tarbell, *Discoveries at Thisbe*, in: *AJA* 6, 1890, 114-118, Nr. VI. Vgl. *IG VII* S. 747f. Wiederabdruck des Textes gibt *Sylf* 533 und *Sylf* 884, beidemale mit abweichender Kennzeichnung der Fragmente: Abbott-Johnson, *Municipal Administration in the Roman Empire* (1926), Nr. 129; H. W. Pleket, *Epigraphica I* (1964) Nr. 50.

90. Diese Information entnehme ich einer Notiz von C. Vatin, *Delphes* (wie A. 63) im Anhang, Anm. 47 zu S. 193. Das Fragment E war schon zur Zeit von Dittenbergers Edition verschwunden und hatte von Lolling nicht mehr aufgefunden werden können, vgl. Dittenberger zu *IG VII* 2227 und im *Index Scholarum*, a.O. S. III. Rolfe und Tarbell fanden die Fragmente A, B, C, D vor, machten aber nach ihrer eigenen Aussage, a.o. 115, von A keinen Abklatsch.

91. E. Groag (*Die römischen Reichsbeamten von Achaia* (1939), 79f. 165, und, *Die Reichsbeamten von Achaia in spätrömischer Zeit* (1946), 7) setzte M. Ulpius und seinen Nachfolger Geminius Modestus, der (vielleicht in der gleichen Angelegenheit wie sein

deren Modalitäten. Dem Prokonsul ging es offensichtlich vor allem darum, durch die Nutzung des Landes die Einkünfte der Stadt zu erhöhen, ein Thema, das die kaiserzeitliche Verwaltung seit jeher beschäftigte⁹². Der Erlaß ist daher wohl nicht einfach als ein Oktroy aufzufassen, sondern dürfte in Abstimmung mit der Gemeinde zustandegekommen sein⁹³. Die Provinzadministration und auch der Kaiser selbst wirkten, wie man weiß, in vielen wichtigen Fragen der inneren Ordnung mit den städtischen Instanzen zusammen und wurden von diesen vor allem aus Gründen der Effektivität oft zum Eingreifen bzw. zum Erlassen von Verwaltungsrichtlinien und speziellen Anordnungen aufgefordert⁹⁴.

Der Text des Ediktes bietet gleich zu Anfang eine gewisse Schwierigkeit; Z. 1-3 lauten nach Dittenberger: Μᾶρκος Οὐλπίος [-- ἀνθύπατος λέγει]· ὁ βουλόμενος Θισβαίων χωρίον δη[μόσιον ἢ ἱερὸν oder τῆς πόλεως --- φυτεῦσαι] τῶν ἐπ' ἐμοῦ γεωργουμένων κτλ. Danach hätte der Statthalter nicht das brachliegende, sondern gerade das kultivierte Gemeindeland zur Anlage von Pflanzungen den Bürgern von Thisbe angeboten. Dittenberger ging bei dieser Lösung von einem scharfen Unterschied zwischen γεωργεῖν und φυτεύειν aus und verstand ersteres als "pflügen, Getreide anbauen" und letzteres im Gegensatz dazu als "pflanzen" (von Olivenbäumen und Weinstöcken). So kam er - übrigens in Unkenntnis der erst durch die afrikanischen Inschriften bekannt gewordenen kaiserlichen Domänengesetzgebung und der ihr entsprechenden Folgeregelungen - zu dem Schluß, daß in Thisbe auf öffentlichem Getreideanbaugelände nunmehr Pflanzungen angelegt werden sollten⁹⁵. Die dieser Ansicht zugrunde liegende Annahme ist freilich nicht

Vorgänger) einen Brief an Thisbe richtete (*Syll*¹ 884, 55ff), "etwa in die letzten Jahre des Severus Alexander oder in die Regierungszeit seiner unmittelbaren Nachfolger"; vgl. B.E. Thomasson, *Laterculi praesidium*, 199, 73; 200, 82; P.M.M. Leunissen, *Konsuln und Konsulare in der Zeit von Commodus bis Severus Alexander* (1989), 295f.

92. Vgl. z.B. die Hinweise bei Quaß, *Die Honoratiorenschicht*, 376 m.A. 109.

93. In dem Dekret selbst werden der Rat und die Ekklesie genannt; außerdem waren die Behörden der Strategen, Archonten und Dekateutai für die mit der Verpachtung und Verwaltung des Landes zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich.

94. Vgl. z.B. die Hinweise bei Quaß, *Die Honoratiorenschicht*, 376-381, sowie das oben besprochene Eingreifen des Aemilius Iuncus in Koroneia und Delphi oder die angeführten Regelungen Marc Aurels über den Zugang zum Areopag und zum Rat der 500 in Athen.

95. *Index Scholarum* (wie A.89), S. VIII; vgl. *Syll*¹ 884, Anm.4.

zwingend; denn γεωργεῖν heißt nicht nur “pflügen”, sondern allgemein “den Boden bearbeiten” und wurde auf Oliven- und Weinanbau ebenso wie auf jede andere Form des Landbaus angewandt⁹⁶. Die γεωργούμενα des Edikts sind demnach als das in Kultur stehende Land im Gegensatz zum Brachland aufzufassen⁹⁷, d.h. in derselben Weise, wie der Text selbst an anderer Stelle (Z. 23f) das bepflanzte Land (τὸ πεφυτευμένον) dem unbearbeiteten (τὸ ἀργόν) gegenüberstellt. Da es im Prinzip wenig Sinn zu machen scheint, kultiviertes Land zur Kultivierung freizugeben, dürfte die betreffende Formulierung bzw. Ergänzung des Ediktes wohl kaum das Richtige treffen.

Gegen die vorliegende Textform sprechen auch noch andere Überlegungen: Die Neuanlage von Baum- und Weinpflanzungen fand nach griechischer Gepflogenheit und nach den Grundsätzen der kaiserlichen Agrarpolitik vornehmlich auf Brachland statt⁹⁸, nicht auf bestelltem. Auch die von dem Edikt den Interessenten eingeräumten fünf abgabenfreien Jahre zur Entwicklung der Pflanzungen machen ganz klar, daß es sich nicht um kultiviertes Land gehandelt haben kann. Wenn nun aber der für die Pflanzungen in Aussicht genommene Boden tatsächlich das Kulturland und zumindest teilweise an Getreidebauern verpachtet gewesen sein sollte, hätte man durch die Umstellung fünf Jahre lang auf die Pachtzahlungen bzw. die Abgaben an Getreide (vermutlich wie auf den kaiserlichen Domänen ein Drittel des Ertrages)⁹⁹ verzichten müssen. Ob die Stadt bzw. die Provinzverwaltung einen solchen Einnahmeverlust hingenommen hätten, ist sehr fraglich. Zudem war bekanntlich die Getreideversorgung vieler Städte wegen der Gefahr von Mißernten, aber auch aufgrund zu geringer Eigenproduktion prekär und nicht selten litten sie unter Versorgungsproblemen¹⁰⁰. Daß Thisbe es sich hätte leisten können, den Getreideanbau auf dem Gemeindeland abzuwürgen, ist daher eher unwahrscheinlich. Auch hat die kaiserliche Regierung, soweit erkennbar, niemals den Getreideanbau zugunsten des Weinbaus zurückgedrängt.

96. Vgl. z.B. die bei *LSJ* s.v. γεωργεῖν II, 1 und 2 angeführten Zeugnisse sowie *IG* II² 1100 o.A. 60.

97. Vgl. *LSJ* a.O.

98. Vgl. o.A. 25.33.41.45.81.82.

99. Vgl. o.A. 42 und 46; 26 und 60.

100. Vgl. z.B. die Hinweise bei Quaß, *Die Honoratiorenschicht*, 253-269.

sondern aufgrund der Gefahr von Hungersnöten das Gegenteil davon getan, d.h. versucht, die Anbaufläche für Getreide zu vergrößern, nicht nur unter Domitian, sondern auch später noch¹⁰¹.

Die Forschung bewegte sich hinsichtlich des problematischen Anfangs des Ediktes im wesentlichen auf zwei Wegen. Der eine bestand darin, den vorliegenden Text zu ignorieren und, da der Inhalt des Erlasses weitgehend der kaiserlichen Agrarpolitik entsprach, den Standpunkt zu vertreten, daß hier Brachland verpachtet werden sollte¹⁰². Andere nahmen den Wortlaut ernst und versuchten, damit ins reine zu kommen. Eine Möglichkeit dazu schien damit gegeben, die γεωργοῦμενα als das Terrain extensiv wirtschaftender Großpächter bzw. Besitzer zu betrachten, zu deren Ungunsten und an deren Stelle nun intensiv wirtschaftende Kleinpächter treten sollten¹⁰³. Ein weiterer und erst kürzlich erwogener Lösungsversuch erklärte im Gegensatz dazu die auf den γεωργοῦμενα Tätigen zu Getreide anbauenden Kleinpächtern, die jetzt durch die Anordnungen des Statthalters ins Hintertreffen gerieten und zugunsten kapitalstarker und zu Investitionen fähiger größerer Grundbesitzer verdrängt werden sollten¹⁰⁴. Angesichts der problematischen Textgrundlage wird man freilich eher zurückhaltend sein müssen und weder die eine noch

101. Vgl. das bekannte Weinbauedikt Domitians, Suet. Dom. 7.2; dazu T. Frank, *Rome and Italy* (wie A. 36), 55.141f. 145.182.183.297. D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor* (1950), 580. - Zu Geltungsdauer und Geltungsbereich der Regelung nach Domitian vgl. z.B. M. Rostovtzeff, *Studien* (wie A. 49), 233; ders., *The Soc. and Econ. History* (wie A. 9), 201f. 627f.; A.N. Sherwin-White, *The Letters of Pliny* (wie A. 36), 257f. zu ep. III 19,7; ferner auch die Regelung des Q. Veranius Philagros von Kibyra, *IGR IV* 915b. 4ff. u.A. 115.

102. Vgl. z.B. O. Seeck, in: *RE IV* 1 91901) s.v. colonatus, Sp. 494; L. Mitteis, *Zur Geschichte der Erbschaft* (wie A. 30), 8; C. Vatin, *Delphes* (wie A. 63), 193f.

103. Vgl. M. Rostovtzeff, *Studien* (wie A. 49), 387; U. Kahrstedt, *Das wirtschaftliche Gesicht* (wie A. 10), 103 stellte die willkürliche Behauptung auf, die Aufteilung des Bodens sei eine Folge der Enteignung der prominenten Familie des M. Ulpius Brachas Paramonianus durch die Severer. Die Familie verschwinde daher um 200 n.Chr.; letzteres war ein abwegiger Schluß aus der Tatsache, daß in der ersten Hälfte des 3. Jh. n. Chr. in Thisbe wie auch andernorts die inschriftliche Dokumentation weitgehend aufhört. Zu dieser Familie s. *IG VII* 2236.2237.2241.2242 (mit Datierung in die erste Hälfte des 3. Jh.n.Chr. und Stemma von W. Dittenberger). 2244. Vgl. jetzt vor allem die weiterführende Untersuchung von H. - J. Gehrke, Thisbe in Boiotien, in: *Klio* 75, 1993, 150-152. Zur Zielsetzung des Edikts vgl. auch Th. Pekáry, in: *Historia* 8, 1959, 474 A.230.

104. Vgl. II. - J. Gehrke, a.O., 152-154. Ihm habe ich für die Diskussion über das Thema zu danken, durch die diese Untersuchung mit angeregt wurde.

die andere der angebotenen Interpretationen in vollem Umfang akzeptieren können.

Ein gangbarer Weg, um die erörterten Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, führt m.E. auf den Versuch einer abweichenden Ergänzung in den Zeilen 2-3; mein Vorschlag, der freilich nur dem Sinne nach als zutreffend, dem Wortlaut nach exempli gratia aufgefaßt werden will, lautet: ὁ βουλόμενος Θισβαίων χωρίον δη[μόσιον τῆς πόλεως λαβεῖν καὶ φυτεῦσαι ἔκτος (oder auch χωρὶς)] τῶν ἐπ' ἐμοῦ γεωργουμένων κτλ. Danach bot der Statthalter öffentliches Land zur Okkupation und Bepflanzung an, das außerhalb des zu seiner Amtszeit kultivierten lag, d.h. nicht bewirtschaftet wurde; oder aber er nahm das gegenwärtig in Kultur stehende Land ausdrücklich von seinem Angebot aus. Beides konnte mit ἔκτος ausgedrückt werden¹⁰⁵, wobei in diesem Fall beide Möglichkeiten sachlich auf dasselbe hinausliefen. Damit tat M. Ulpius nichts anderes, als daß er auf das Gemeindeland von Thisbe den Grundsatz der lex Hadriana de rudibus agris anwandte, der, wie der Erlass des Pertinax und die Inschrift von Ain Wassel (198-212 n.Chr.)¹⁰⁶ deutlich machen, in der Severerzeit mit besonderem Nachdruck aktualisiert wurde.

Das Brachland, das jetzt mit Olivenbäumen und Weinstöcken bepflanzt werden sollte, wird man sich wohl weniger in der Ebene von Thisbe zu denken haben, da diese vom Hochwasser im Winter betroffen wurde und hauptsächlich für den Getreideanbau nutzbar war. Eher könnte man es auf den etwas höher gelegenen Flächen der Ebene, vor allem an deren Nordrand, und an den Hängen ringsum vermuten¹⁰⁷.

105. Die Präposition ἔκτος kann örtlich gebraucht werden, vgl. z.B. *Syll*¹ 685, 69f: ein Heiligtum des Zeus liegt ἔκτος τῆς διαμφοισθητουμένης χώρας, oder aber in der Bedeutung "mit Aushahme von", vgl. z.B. das SC de Amphiarairo, wo gewisse Flächen bei der Verpachtung der Steuern (an die publicani) ausgenommen werden, *Syll*¹ 747; Sherk *RDGE* 23(73 v. Chr.), 36. 38: ἔκτος τε τούτων; 50: ἔκτος ἀγρῶν (τοῦ δεινός). Im dem Brief Caesars an Pergamon, *RDGE* 54, 7, wird mit der Formulierung: ἐκτὸς βασιλικοῦ, das Königsgut von der Privilegierung der Stadt und ihres Territoriums mit Freiheit und Immunität ausgenommen.

106. Vgl. o.A. 45 und 47.

107. Vgl. A. Philippson, *Die griechischen Landschaften* I, Teil 2 (1951), 458f. Zur Regulierung und Verteilung des Hochwassers durch den von Pausanias IX 32, 2-3, beschriebenen Damm und andere hydraulische Anlagen vgl. die eindringenden Untersuchungen von J. Knauss, Die alten Talsperren beim taubenumschwärmten Thisbe in Südwestboiotien, in: *AntWelt* 20 (1989) H. 3.

Das Edikt entspricht nicht nur im Grundsätzlichen, sondern auch in seinen einzelnen Regelungen in vollem Umfang der traditionellen kaiserlichen Nutzungspolitik für Brachland wie auch spezifischen Vorstellungen der griechischen Städte: Das Land wurde in Parzellen an die Interessenten zu dauerndem Besitz vergeben, den diese frei vererben, verkaufen und verpfänden konnten, nur nicht an Fremde. Nichtbürger waren wie in dem Dekret von Delphi ausgeschlossen. Übertretung des Verbotes hatte den Verlust des Besitzes zur Folge¹⁰⁸. Ähnlich wie in Delphi fiel, wenn kein Testament und keine gesetzlichen Erben (νόμιμοι κληρονόμοι) vorhanden waren, der Grund an die Stadt zurück; dieser Grundsatz galt übrigens auch für Privatland¹⁰⁹. Für die Besitzer bestand Kulturpflicht. Wenn sie dieser in den ersten fünf pachtfreien Jahren nicht nachkamen, mußten sie die Pacht (φόρος) nachzahlen; ihr Besitz wurde in diesem Fall (wie nach dem biennium auf den kaiserlichen Domänen) eingezogen und weiterverpachtet. Dasselbe geschah auch dann, wenn der Besitzer seiner Kulturpflicht nur zum Teil nachkam, allerdings mit dem Unterschied, daß der Nachpächter für die von seinem Vorgänger angelegten Pflanzungen an die Gemeinde einen Preis zu zahlen hatte¹¹⁰, ähnlich wie in Delphi bei der Weiterverpachtung des Besitzes nach dem Rückfall an die Stadt¹¹¹.

32-55: ders., Purpose and Function of the Ancient Hydraulic Structures at Thisbe, in: *Boeotia Antiqua* II, hrsg. von J.M. Fossey (1992), 35-45. Vgl. auch die Ausführungen von H. - J. Gehrke, Thisbe (wie A. 103), 145-148, mit vielen Hinweisen.

108. Als Pächter werden nur Bürger vorgesehen, *Syll*¹ 884, 23.27.29 (s.u.A. 113).39, und Fremde bei der Verpfändung und Vererbung ausdrücklich ausgeschlossen, vgl. Z. 47-50 und 50-52.

109. Vgl. o.A. 77 und 78; *Syll*¹ 884, 52-54 m. Anm. 23.

110. Vgl. *Syll*¹ 884, 19-22; 22-27. "Weiterverpachten" wird Z.20 mit μεταπωλεῖν, bzw. "verpachten" Z. 28 mit πωλεῖν ausgedrückt. Wo es bei der Verpachtung um die Zahlung eines Preises für die angelegten Pflanzungen geht, heißt es Z. 23: πιπρασκέσθω [δὲ] τὸ χωρίον πωλείτη, und der Pächter wird Z. 26 als ὁ πριεμένοσ bezeichnet. Vgl. zu dieser Terminologie des Verkaufens bzw. Kaufens für den Abschluß eines Pachtvertrages W. Dittenberger, *Index Scholarum* (wie A. 89), S. XIII. Dem entspricht, daß in den Pachturkunden von Mylasa und Olymos (o.A. 31) der Pachtzins (φόρος) von dem säumigen Pächter κατὰ τὸν πωλητικὸν νόμον eingetrieben wird. Dieses Gesetz regelte offensichtlich die Modalitäten der Verpachtung des öffentlichen Landes, das dem Zeus bzw. dem Apollon und der Artemis gehörte; vgl. *IvMylasa* I 208.13; 218.10; 226.10; II 801.15; 823.3; 828.10. Vgl. auch Rostovtzeff, Studien (wie A. 49), 267,2. Zu ὀνή und πρίασθαι als Termini für die Staatspacht, s. auch M. Wörle, in: *Chiron* 9, 1979, 99-102.

111. S.o.A.81.

Von besonderem Interesse sind die Vorschriften des Ediktes über die Größe der Parzellen. Zunächst hatte sich der Interessent mit einer schriftlichen Eingabe an die Strategen zu wenden und darin sowohl das von ihm gewünschte Grundstück als auch die jährliche Pacht (φόρος) “für jedes einzelne Plethron” (ca. 0,1 ha) aufzuführen. Wurden diese Angaben akzeptiert, konnte daraus die ganze (nach den fünf Jahren) einmal im Jahr zu zahlende Pachtsumme errechnet werden¹¹². Dieses Verfahren entsprach wahrscheinlich der unterschiedlichen Güte und Beschaffenheit des Bodens in dem genutzten Gelände; es bot aber vor allem eine probate Möglichkeit zu kontrollieren, wo und wieviele Plethren der betreffende Bürger okkupieren wollte. Hierfür war eine Obergrenze festgelegt; die dafür angegebene Zahl ist verloren. Doch besteht keine Veranlassung zu vermuten, daß sie sich jenseits der Größenordnung des kleinen Besitzes, wie man sie in Delphi (40 oder 60 Plethren) und anderswo findet, bewegt hätte. Wenn einer “ertappt” wurde, mehr Plethren als erlaubt waren bepflanzt zu haben, wurde das Gelände eingezogen und an einen anderen Bürger verpachtet¹¹³. Aus dieser Regelung spricht offenkundig die Absicht, möglichst vielen Bürgern die Bewirtschaftung des Staatslandes zu erlauben bzw. schmackhaft zu machen. Die Fixierung einer Obergrenze läßt ferner darauf schließen, daß unterhalb des Maximums die okkupierte Fläche variieren, d.h. je nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Interessenten größer oder kleiner sein konnte. Damit kamen in Thisbe dieselben Grundsätze zur Anwendung, die sich schon bei Dio von Prusa fanden und von den Delphern praktiziert worden waren.

Die Fälle von Delphi und Thisbe sind instruktive Beispiele für das

112. *Syll* 884. 2ff: ὁ βουλόμενος ... [παραδότης τοῖς στρατηγοῖς τῆς πόλεως] βιβλίον, γράψας ἐν αὐτοῖς τόπον τε, ὃν βούλεται λαβεῖν καὶ φόρον, ὃν δώσει κατ' ἐνιαυτὸν ὑπὲρ ἑκάστου πλέθρου. 15ff: [λήψε]τ[αι] δὲ [ὑπὲρ ἑκάστου χωρίου, besser wohl: πλέθρου ὁ καταλαβὼν] ἄνεσιν τοῦ φόρου τῶν πρώτων [ἐτ]ῶν πέντε κτλ.

113. *Ebd.*, 27ff: λαμβανέτω δὲ ὁ πολεὶ]της ἑκάστος μὴ πλεον πλέθρων --]. εἰ μέντοι τις φωραθεὶς φυτεύσας τ[ού]τοις πλεον, πωλήσουσιν [οἱ στρατηγοὶ τῷ βουλ]ομένῳ τῶν πολειτῶν κτλ. Wurde kein Interessent gefunden, mußte nach der Ergänzung Dittenbergers der Okkupant, der das Maß überschritten hatte, für dieses eingezogene Land die von ihm pro Plethron vereinbarte Pacht an die Stadt zahlen. - Zu den Grundstücksgrößen s.o. A. 68 und 69; ferner A. 36 und 38.

Zusammenwirken der römischen Verwaltung mit griechischen Städten in dem Bemühen, das öffentliche Brachland zu nutzen. Die Ursachen für dieses Problem, das sich in verschiedenen Städten bemerkbar machte, dürften in dem (punktuell und zu bestimmten Zeiten feststellbaren) Mangel an Menschen¹¹⁴ wie auch darin zu suchen sein, daß das Gemeindeland in seinem Umfang eher zunahm, etwa durch den Erbfall bei öffentlichem und privatem Boden, durch Schenkungen, Stiftungen, Konfiskation u.ä.¹¹⁵. Die Lösungsversuche wiesen in Einzelfragen Besonderheiten auf, wie das Fehlen einer Pacht in Delphi, folgten aber in der Hauptsache der kaiserlichen Agrarpolitik, die in der Domänengesetzgebung am klarsten zum Ausdruck kam. Neben der Absicht, die Einkünfte der Städte bzw. ihre Versorgung dauerhaft zu verbessern, ist besonders die sozialpolitische Komponente der getroffenen Regelungen bemerkenswert. Während auf den Domänen nach Lage der Dinge und dem Zuschnitt des Brachlandes allein die Kolonen für die Kultivierungsarbeit in Frage kamen, suchte man in den Städten analog dazu eine möglichst große Zahl von Bürgern für diese Aufgabe zu gewinnen. An Großpächtern, die ihren Pachtbesitz ohnehin an Kleinpächter hätten unterverpachten müssen, war man offensichtlich nicht interessiert. Möglichst die gesamte Bürgerschaft sollte von den Maßnahmen profitieren. Dieses Konzept hatte einmal zur Folge, daß bei den Grundstücksgrößen die Dimensionen des Kleinbesitzes nicht überschritten werden konnten. Zum anderen wurde deswegen gelegentlich die Beteiligung von Fremden ausgeschlossen. Unter den Bürgern selbst machte man deutliche Unterschiede; das geschah aber offenbar nicht in der Absicht, die Gruppe der

114. Vgl. o.S.77ff. Zu der Äußerung des Plinius, ep. III 19,7, über die *penuria colonorum* und ihre Deutungsmöglichkeiten, vgl. A.N. Sherwin-White (wie A. 36), 257f, ferner auch D. Flach, *Römische Agrargeschichte* (wie A.39), 85.

115. Vgl. A. 77 und 78 sowie 109; ferner z. B. *SEG* 33, 1041 (Archippe in Kyme); *IvKyme* 19, 39ff; B. Laum, *Stiftungen* II 68a (L. Vaccius Labeo in Kyme); *IvEphesos* III 622, 9ff (eine offenbar in den Besitz der Stadt übergegangene Ἀντωνιανὴ οὐσία); *IGR* IV 914, 4ff (Q. Veranius Philagros erreicht als Ekdikos für Kibyra die Verurteilung eines Gegners und den Übergang seines Grundbesitzes an die Stadt; vgl. L. Robert, *Études Anatoliennes* (1937; ND 1970), 377f); *IGR* IV 915 b, 4ff; B. Laum, *Stiftungen* II 162 (derselbe Q. Veranius Philagros ordnet an, daß die Einkünfte aus seiner Stiftung für die Gymnasiarchie bei Nichtinanspruchnahme für letztere von der Stadt zum Ankauf von πτήσεις σειτοφόροι verwendet werden sollen, und sichert diesen Stiftungszweck gegen Verstöße; vgl. Quaß, *Die Honoratiorenschicht*, 323, 1379); vgl. auch o.A.2.

Wohlhabenden oder die der Ärmern auf Kosten der jeweils anderen zu begünstigen. Es ging überhaupt bei keiner der Maßregeln um so etwas wie eine Revolutionierung der Besitzverhältnisse oder auch nur um eine Bodenreform. Es dürfte mit dem Zeugnis des Dio von Prusa seine Richtigkeit haben, daß derartige Forderungen in den kaiserzeitlichen Städten gar nicht mehr erhoben wurden¹¹⁶. Aber man berücksichtigte bei der Bodenverteilung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bürger. Dieses realistische Prinzip kam im "Plan" des Dio, vielleicht in Makedonien, sicher im Dekret von Delphi und im Edikt von Thisbe zum Tragen. Der Reichere, der bereits Grundeigentümer war, konnte auf dem Gemeindeland mehr Mittel investieren, Tagelöhner beschäftigen, vielleicht Sklaven einsetzen. Einem ärmeren Bürger, für den seine Parzelle der einzige Grundbesitz war, stand eigentlich nur die Arbeitskraft seiner Person bzw. seiner Familie zur Verfügung. In der Ungleichheit der okkupierten Flächen wurden trotz relativ geringer Differenz unter den nachweisbaren Grundstücksgrößen die realen ökonomischen und sozialen Unterschiede evident. Die privilegierte Stellung der Wohlhabenden sollte durch die Regelungen nicht verändert, sondern konserviert bzw. stabilisiert werden¹¹⁷, wobei freilich auch an die höheren Pachteinnahmen zum Vorteil der Gemeinde gedacht gewesen sein dürfte. Abgesehen von dieser Tendenz ist aber das Bemühen unverkennbar, nicht nur die wohlhabenden, sondern auch die ärmeren Bürger wirtschaftlich zu fördern und ihnen dadurch eine (wenngleich bescheidene) Existenz zu sichern. Das Ziel dieser Politik war offensichtlich, der ganzen Polisgesellschaft in ihren gegebenen Verhältnissen, d.h. mit der eingetretenen sozio-politischen Differenzierung, zu nützen und sie insgesamt zu konsolidieren.

Neben dem angestrebten Engagement der Bürger in der Landwirtschaft war der von Dio geäußerte "Vorschlag" interessant, wegen des

116. Vgl. seine Äußerung in or. 31,70 über die soziale Revolution, zu der auch der Antrag auf Neuverteilung des Bodens gehörte: ὁ μὴδ' ὅλος ἴσμεν, εἴποτε συνέβη.

117. Bei den Unterschieden, die bekanntlich bei Verteilungen von Lebensmitteln und Geld an verschiedene Empfängergruppen in einigen Städten Kleinasiens zu beobachten sind, kann man eine ähnliche Tendenz unterstellen; vgl. aus jüngerer Zeit G. Woolf, in: *PBSR* 58, 1990, 241 sowie *SEG* 40, 1645.

Menschenmangels auf dem Land besonders tüchtigen Fremden das Bürgerrecht und die damit verbundenen Vergünstigungen zu gewähren. In Delphi, wo man nachweisbar unter Bürgermangel litt, scheint die Einbeziehung von Neubürgern bei der Landverteilung trotz des prinzipiellen Ausschlusses von Fremden eine derartige "Bürgerrechtspolitik" zu verraten. Man sieht sich freilich leider zu der Feststellung genötigt, daß für diesen wichtigen politischen Ansatz die Zeugnisse aus anderen Gemeinden fehlen.

Universität Göttingen

Fr. Quass

ΠΕΡΙΛΗΨΗ

ΤΟ ΠΡΟΒΛΗΜΑ ΤΗΣ ΚΑΛΛΙΕΡΓΕΙΑΣ ΧΕΡΣΩΝ ΔΗΜΟΣΙΩΝ ΓΑΙΩΝ
ΣΕ ΕΛΛΗΝΙΚΕΣ ΠΟΛΕΙΣ ΚΑΤΑ ΤΗΝ ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΙΚΗ ΕΠΟΧΗ.

Με άφετηρία τις πληροφορίες που δίνει στον “Εὐβοϊκό” του ὁ Δίων Χρυσόστομος, ἡ μελέτη ἐξετάζει τὸ πρόβλημα τῆς καλλιέργειας χέρσων γαιῶν τῶν ἐλληνικῶν πόλεων κατὰ τὴν αὐτοκρατορικὴ ἐποχὴ στὴν οἰκονομικὴ, κοινωνικὴ καὶ πολιτικὴ του διάσταση, σὲ σύγκριση μὲ τὰ σχετικὰ ἐπιγραφικὰ κείμενα τῆς ἐποχῆς: Εἶναι ἡ ἐπιστολὴ τοῦ αὐτοκράτορα Κλαυδίου πρὸς τοὺς Δελφοὺς (52 μ.Χ.), τὸ ψήφισμα ἀπὸ τὴν Γάζωρο (ἀπὸ τὴν ἐποχὴ τοῦ Ἀντωνίνου Πίου), ἡ γνωστὴ ἀπὸ ἐπιγραφὴ τῶν τελευταίων χρόνων τοῦ Τραϊανοῦ (ὁπωσδήποτε ὅμως πολὺ παλαιότερη) *lex Manciana*, ἡ βασιζόμενη σὲ αὐτὴν *lex Hadriana* “*de rudibus agris et iis, qui per X annos continuos inculti sunt*”, τὸ ψήφισμα τῶν Δελφῶν περὶ διανομῆς γαιῶν ἐπίσης ἀπὸ τὴν ἐποχὴ τοῦ Ἀδριανοῦ (ποὺ ἔχει πραγματευθῇ στὴν ἀδημοσίευτη ἀκόμη διδακτορικὴ του διατριβὴ “*Delphes à l’ère impériale*”, Σορβόννη 1965, ὁ C. Vatin) καὶ τὸ ἔδικτον τοῦ ἀνθυπάτου M. Ulpius περὶ τῶν γαιῶν τῆς Θίβης (ἀπὸ τὴν ἐποχὴ τῶν Σεβήρων), στὴν ἀρχὴ τοῦ ὁποίου προτείνεται μάλιστα ἀπὸ τὸν συγγραφέα ἡ συμπλήρωση: (ὁ βουλόμενος Ὀισβαίων χωρίον) δη[μῶσιον τῆς πόλεως λαβεῖν καὶ φυτεῦσαι ἐκτός] (τῶν ὑπ’ ἐμοῦ γεωργομένων).

Ἀνεξάρτητα ἀπὸ τίς διαφορὰς ποὺ ὑπάρχουν ἐξ αἰτίας τῶν κατὰ τόπους εἰδικῶν συνθηκῶν στίς ἀναφερόμενες στὰ κείμενα αὐτὰ ρυθμίσεις, εἶναι φανερὴ ἡ προσπάθεια τῆς αὐτοκρατορικῆς διοίκησης νὰ ἀντιμετωπίσῃ σὲ συνεργασία μὲ τίς πόλεις τὸ πρόβλημα τῆς καλλιέργειας χέρσων γαιῶν, ἡ ἔκταση τῶν ὁποίων αὐξάνοταν εἴτε ἐξ αἰτίας τῆς ὀλιγανθρωπίας εἴτε γιὰ ἄλλους λόγους (ἀπουσία κληρονόμων, δωρεές, δημεύσεις). Στὴν διανομὴ τῶν χέρσων γαιῶν καθοριστικὴ σημασία εἶχε βέβαια ἡ κοινωνικὴ διαφοροποίηση (ἡ προνομιακὴ θέσις τῶν πολιτῶν τοῦ ἀνωτέρου κοινωνικοῦ στρώματος, οἱ ὁποιοὶ ἄλλωστε εἶχαν περισσότερες δυνατότητες ἀξιοποίησης τῶν γαιῶν, διατηρεῖται ἢ ἐνισχύεται), παρὰλλῆλα διαφαίνεται ὅμως καὶ ἡ πρόθεσις νὰ ἐξασφαλισθῇ τὸ *minimum* κάποιας οἰκονομικῆς αὐτάρκειας στοὺς πολῖτες τοῦ κατώτερου στρώματος. Ὅσον ἀφορᾷ τὴν πρότασι ποὺ διατυπώνεται στὸν “Εὐβοϊκό” τοῦ Δίωνος νὰ δίνονται

χέρσες γαῖες καὶ σὲ ξένους (ποὺ θὰ εἶχαν τὶς δυνατότητες γιὰ τὴν καλλιέργειά τους καὶ φυσικὰ θὰ πολιτογραφοῦνταν), ἀπὸ τὶς μαρτυρίες ποὺ διαθέτουμε δὲν φαίνεται νὰ εἶχε πρακτικὴ ἐφαρμογὴ. Ὡστόσο ἂν λάβῃ κανεὶς ὑπ' ὄψιν τὴν ὑφιστάμενη (στὴν κυρίως Ἑλλάδα) ὀλιγανθρωπία (τὴν ὁποία συγγραφεῖς τῶν αὐτοκρατορικῶν χρόνων συχνὰ ὑπερτονίζουν) καὶ ὁρισμένες ἐνδείξεις τοῦ ψηφίσματος τῶν Δελφῶν, ἓνα τέτοιο ἐνδεχόμενο δὲν θὰ πρέπει νὰ ἀποκλεισθῇ.